



A8-0079/2019

14.2.2019

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018/0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatlerin: Michaela Šojdrová

Verfasser der Stellungnahmen (*):

Eleni Theocharous, Entwicklungsausschuss

Deirdre Clune, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

(*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	94
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGS-AUSSCHUSSES	98
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	146
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTS-AUSSCHUSSES	183
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	193
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	218
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	219

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014

(COM(2018/0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0440),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 165 Absatz 4, Artikel 166 Absatz 4 und Artikel 214 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0264/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2018²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0079/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem gemeinsamen Wert orientiert sich ihr Handeln und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Geänderter Text

(1) Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem gemeinsamen Wert, ***der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert ist***, orientiert sich ihr Handeln und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Da die Zahl humanitärer Krisen und Notfallsituationen weltweit stark zunimmt, muss die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten, die von vom Menschen verursachten Katastrophen oder von Naturkatastrophen betroffen sind, gestärkt werden, auch mit dem Ziel, eine solidarische Haltung unter den EU-Bürgern stärker zu fördern und die Sichtbarkeit der humanitären Hilfe für sie zu stärken.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Humanitäre Hilfe basiert auf den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung, die im humanitären Völkerrecht und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verankert sind. Durch humanitäre Hilfe wird bedarfsorientierte Notfallunterstützung geleistet, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren sowie um schutzbedürftigen Gruppen, die von durch Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen betroffen sind, Schutz zu bieten. Die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die Katastrophenvorsorge durch Maßnahmen zur Schaffung von Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit sind ebenfalls grundlegende Bestandteile der humanitären Hilfe.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen erhalten und nationale und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen erhalten und nationale, **regionale** und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der

Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene **Unionsprogramme** mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten Union anzubieten.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016) 0942 **final**).

unterschiedlichsten Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene **EU-Programme** mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten **Europäischen** Union anzubieten.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016)0942).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im Rahmen dieser Verordnung wird Solidarität als Verantwortungsgefühl aller für alle im Sinne einer Verpflichtung für das Gemeinwohl verstanden, was durch konkretes Handeln zum Ausdruck gebracht wird, ohne dass dafür eine Gegenleistung erwartet wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Unterstützung von Menschen und Gemeinschaften außerhalb der Europäischen Union, die von Katastrophen betroffen oder besonders anfällig für Katastrophen sind und

humanitäre Hilfe benötigen, auf der Grundlage der Grundsätze der Neutralität, Menschlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist ein wichtiger Ausdruck der Solidarität.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Die teilnehmenden Freiwilligen und Organisationen, die im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe Maßnahmen durchführen, sollten die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten Grundsätze einhalten.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Es ist notwendig, die Solidarität mit Opfern von Krisen und Katastrophen in Drittländern weiter zu fördern und die EU-Bürger stärker für humanitäre Hilfe und Freiwilligentätigkeiten im Allgemeinen als eine lebenslange Tätigkeit zu sensibilisieren bzw. diese Tätigkeiten sichtbarer zu machen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung sowohl intern als auch durch ihr auswärtiges Handeln umzusetzen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4f) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Mai 2017 zur operativen Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe hat der Rat anerkannt, dass die Widerstandsfähigkeit gestärkt werden muss, indem humanitäre Unterstützung und Entwicklungszusammenarbeit besser verknüpft werden, und dass die operativen Verbindungen zwischen den komplementären Ansätzen der humanitären Unterstützung, der Entwicklungszusammenarbeit und der Konfliktprävention weiter gestärkt werden müssen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert werden.

Geänderter Text

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche **und sinnvolle** Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen, **inklusiven und sinnvollen** Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, **Wissen**, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer **sowie der multikulturelle Austausch** gefördert werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten hochwertig **in dem Sinne sein, dass sie auf** nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse **eingehen**, Gemeinschaften stärken, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich **sind** und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

Geänderter Text

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten hochwertig **sein; sie sollten darauf ausgerichtet sein**, nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse **zu erfüllen, die Solidarität zu verbessern und** Gemeinschaften **sowie die demokratische Teilhabe zu** stärken. **Diese Tätigkeiten sollten** jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse, **Fähigkeiten** und Kompetenzen eröffnen. **Sie sollten** finanziell für junge Menschen zugänglich **sein** und unter sicheren, **inklusiven** und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen. **Damit nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse genau bestimmt werden können und dafür gesorgt wird, dass das Programm**

bedarfsorientiert arbeitet, sollte der Dialog mit lokalen und regionalen Behörden und europäischen Netzwerken, die sich dringenden gesellschaftlichen Problemen widmen, gefördert werden. Die solidarischen Tätigkeiten sollten sich nicht abträglich auf bestehende Arbeitsstellen oder Praktika auswirken und dazu beitragen, die Verpflichtungen der Unternehmen im Bereich der sozialen Verantwortung zu stärken, jedoch nicht zu ersetzen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern und Programmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes¹⁹ und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe²⁰. Außerdem ergänzt es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen diese junge Menschen im Rahmen der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige

Geänderter Text

(7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern und Programmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes¹⁹ und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe²⁰. Außerdem ergänzt es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen diese junge Menschen im Rahmen **von Systemen wie** der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für

Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen **Solidaritäts-** und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren.

einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, **sowie zu relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter Sozialpartner und Netzwerke, die junge Menschen und Freiwillige vertreten**, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen **Solidaritätsprogrammen wie Freiwilligen- und Zivildienst** und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren, **damit die Auswirkungen und die positiven Merkmale dieser Programme gegenseitig verstärkt werden und dabei an bewährte Verfahren angeknüpft wird. Das Europäische Solidaritätskorps sollte nationale Programme nicht ersetzen. Der Zugang aller jungen Menschen zu den einzelstaatlichen solidarischen Tätigkeiten sollte sichergestellt werden. Die Kommission sollte praktische Leitlinien zur Komplementarität des Programms mit anderen Programmen und Finanzierungsquellen der Europäischen Union sowie zu Synergien zwischen diesen ausarbeiten.**

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50–73).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50–73).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1-17).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1-17).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Zertifizierung von Entsende- und Aufnahmeorganisationen gemäß der Verordnung EU Nr. 375/2014 sollte im Rahmen des Programms nicht erneut erfolgen, und bei der Umsetzung dieser Verordnung ab 2021 sollte Gleichwertigkeit anerkannt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue **Möglichkeiten**, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue **nichtformale und informelle Lernmöglichkeiten**, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische

Vernetzungsaktivitäten für **Mitglieder des** Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für **Teilnehmer am** Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren. **Es sollte zudem zur Unterstützung und Stärkung bestehender Organisationen beitragen, die solidarische Tätigkeiten durchführen.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; **sie können** in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale

Geänderter Text

(10) Diese Tätigkeiten sollten **einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweisen und** Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern. **Es sollte möglich sein, dass diese Tätigkeiten** in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden **können**, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, **interkultureller und interreligiöser Dialog, soziale Inklusion, Inklusion von Menschen mit Behinderungen**, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und

Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den **Mitgliedern** vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, **Kultur einschließlich Kulturerbe**, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen **mit dem Schwerpunkt auf der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen Migranten konfrontiert sind**, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den **Teilnehmern** vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode

Geänderter Text

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement, **ihre demokratische Teilhabe** und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten **auf einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten beruhen**, keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen

zusammenarbeiten.

Koordinierungsmethode
zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika²¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen.** Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und

Geänderter Text

(12) **Leicht zugängliche Praktika und Arbeitsstellen sollten sowohl aus finanzieller als auch aus organisatorischer Sicht klar von Freiwilligenaktivitäten abgegrenzt sein. Praktika sollten nie zum Ersatz von Arbeitsstellen führen. Bezahlte Praktika und Arbeitsstellen können für benachteiligte junge Menschen und für junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen allerdings einen Anreiz darstellen, sich an Aktivitäten mit Solidaritätsbezug zu beteiligen, die ihnen andernfalls womöglich nicht zugänglich wären. Außerdem bieten sie einen eindeutigen europäischen Mehrwert, indem sie dazu beitragen, noch bestehende zentrale gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und örtliche Gemeinschaften zu stärken. Praktika können den Übergang junger Menschen von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtern und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern, was entscheidend für ihre nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist.** Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar. **Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika und Arbeitsstellen sollten stets von der teilnehmenden Organisation vergütet werden, die das Mitglied betreut oder beschäftigt. Praktika sollten auf einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung beruhen, die dem geltenden Recht des**

Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

jeweiligen Landes, in dem das Praktikum stattfindet, entspricht, und sich an den in der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika dargestellten Grundsätzen orientieren. Arbeitsstellen sollten auf einem Beschäftigungsvertrag gemäß dem nationalen Recht bzw. den geltenden Tarifverträgen des teilnehmenden Landes, in dem die Beschäftigung stattfindet, beruhen. Die finanzielle Unterstützung für teilnehmende Organisationen, die Arbeitsstellen anbieten, sollte zwölf Monate nicht überschreiten. Die teilnehmenden Organisationen sollten über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Teilnehmern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können. Praktika und Arbeitsstellen sollten mit einer auf die Teilnahme des Teilnehmers abgestimmten angemessenen Vorbereitung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Unterstützung nach dem Einsatz einhergehen. Praktika und Arbeitsstellen könnten über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt werden, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, sowie – bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten – über die Mitgliederorganisationen des EURES-Netzes gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates^{21a}.

²¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

²¹ Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika (ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1).

***21a* Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Es sollte sichergestellt werden, dass Praktika und Arbeitsstellen allen jungen Menschen offenstehen, vor allem jungen Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, darunter junge Menschen mit Behinderungen bzw. gesellschaftlichen oder kulturellen Nachteilen, Migranten und Einwohner isolierter ländlicher Gebiete und der Gebiete der Europäischen Union in äußerster Randlage.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Der Initiativgeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer

(13) Der Initiativgeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer

Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, **Ideen** zu **erproben**, und **sie unterstützen** junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten **durchzuführen**. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von **Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps**, sich **selbstständig** zu machen oder **Verbände**, Nichtregierungsorganisationen oder **andere** Einrichtungen **zu gründen**, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, **innovative Lösungen für gemeinsame Herausforderungen mittels eines von unten ausgehenden Ansatzes** zu **entwickeln**, und **mit ihnen werden** junge Menschen dabei **unterstützt**, selbst solidarische Tätigkeiten **aktiv zu befördern**. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von **Teilnehmern am Europäischen Solidaritätskorps**, sich **selbstständig** zu machen **und weiterhin bürgerschaftliches Engagement zu zeigen, entweder als Freiwillige, Praktikanten oder Beschäftigte in Verbänden**, Nichtregierungsorganisationen oder **anderen** Einrichtungen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren. **Im Wesentlichen soll mit dem Programm für ein Umfeld gesorgt werden, das junge Menschen zunehmend motiviert, sich an solidarischen Tätigkeiten zu beteiligen und im öffentlichen Interesse zu handeln.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Freiwillige können zur Stärkung der Kapazitäten der Europäischen Union beitragen, bedarfsorientierte und auf Grundsätzen beruhende humanitäre Hilfe zu leisten, und zur Verbesserung der Wirksamkeit humanitärer Hilfe beitragen, sofern sie in angemessener Weise ausgewählt, geschult und auf ihre Entsendung vorbereitet und ihnen so die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um

Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen, und sofern sie vor Ort entsprechend unterstützt bzw. betreut werden. Daher sind vor Ort verfügbare hochqualifizierte, gut geschulte und erfahrene Betreuer bzw. Mentoren für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen sowie für die Unterstützung der Freiwilligen von größter Bedeutung.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Junge Menschen und Organisationen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Tätigkeiten für immer mehr **Mitglieder** ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps fördert Vernetzungsaktivitäten, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs **nützlicher** Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Aktivitäten tragen ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren sowie zur Sammlung von Rückmeldungen von **Mitgliedern** und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Programms bei.

Geänderter Text

(14) Junge Menschen und Organisationen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Tätigkeiten für immer mehr **Teilnehmer** ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps fördert Vernetzungsaktivitäten, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs **bewährter** Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Aktivitäten tragen ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren sowie zur Sammlung von **detaillierten und aufschlussreichen** Rückmeldungen von **Teilnehmern** und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Programms bei. **Bei den Rückmeldungen sollten auch Fragen zu**

den Zielen des Programms berücksichtigt werden, um besser bewerten zu können, ob diese verwirklicht werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms sind eine verbesserte Sichtbarkeit und stärkere Sensibilisierung erforderlich sowie bessere Information über die verfügbaren Fördermöglichkeiten durch Informationskampagnen (u. a. einen Informationstag über das Europäische Solidaritätskorps) und dynamische Kommunikationsmittel mit starkem Schwerpunkt auf den sozialen Medien, sodass die Zielgruppen, sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen, bestmöglich sensibilisiert werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und ***anderer*** Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere durch das Angebot von ***Fortbildungen***, sprachlicher Unterstützung, Versicherungen und Unterstützung der ***Mitglieder*** bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und ***der*** Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, ***mit denen das Ziel der Inklusion erreicht werden soll, und zwar*** insbesondere durch das Angebot von ***angemessenen herkömmlichen und Online-Fortbildungen***, sprachlicher Unterstützung, ***geeigneter Unterkunft***, Versicherungen und Unterstützung der ***Teilnehmer*** bei ***vereinfachten***

Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Sicherheit der **Freiwilligen** ist von allerhöchster Wichtigkeit, **daher** sollten **Freiwillige** nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder **nicht internationalen** bewaffneten Konflikten entsandt werden.

administrativen Verfahren **vor** und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. **Die Unterstützungsmaßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und anderen gemeinnützigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen konzipiert und geleistet werden, um deren Fachwissen auf dem Gebiet zu nutzen. Die Sicherheit der Teilnehmer und der Zielgruppe der Begünstigten ist nach wie vor von allerhöchster Wichtigkeit. Sämtliche Tätigkeiten sollten dem Grundsatz der Schadensvermeidung folgen. Teilnehmer sollten nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nationalen bewaffneten Konflikten bzw. in Einrichtungen entsandt werden, die internationalen Menschenrechtsstandards nicht entsprechen. Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt mit Kindern umfassen, sollten sich an dem Grundsatz des Kindeswohls orientieren und gegebenenfalls Überprüfungen des Hintergrunds von Teilnehmern und andere Maßnahmen zum Schutz der Kinder beinhalten.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind gemäß den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) und gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, den Übergang von der

Unterbringung schutzbedürftiger Personen, darunter Menschen mit Behinderung und Kinder, in Einrichtungen zu einer von Familien und von der Gemeinschaft getragenen Pflege zu fördern und zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sollten Maßnahmen oder Initiativen, die der Verpflichtung zur Beendigung der Praxis der Unterbringung in Einrichtungen im Wege stehen, sowie Einsätze, die für Kinder oder Menschen mit Behinderungen schädlich wären, im Rahmen des Programms nicht unterstützt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Die Grundsätze der Europäischen Union zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten in allen Phasen der Durchführung des Programms uneingeschränkt eingehalten werden, auch bei der Erfassung und Auswahl der Teilnehmer und Organisationen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der **Mitglieder** Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, **kulturelle**, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der **Teilnehmer** Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der

in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt. ***Um sicherzustellen, dass angemeldeten Kandidaten angemessene Tätigkeiten der Solidarität angeboten werden, sollten sie über die Lernergebnisse von Tätigkeiten der Solidarität informiert werden, bevor sie sich für eine Teilnahme entscheiden. Zu diesem Zweck sollte gegebenenfalls der Rückgriff – auf EU-Ebene und nationaler Ebene – auf wirksame Instrumente für die Anerkennung von nicht formal und informell erworbenen Kompetenzen (z. B. Youthpass und Europass) angeregt werden.***

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Nationale Agenturen sollten junge Freiwillige dazu anregen, Botschafter für das Programm zu werden und ihre persönlichen Erfahrungen über Jugendnetzwerke, Bildungseinrichtungen und Workshops auszutauschen. Frühere Freiwillige bzw. Botschafter könnten außerdem an der Schulung zukünftiger Bewerber mitwirken.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein Qualitätssiegel sollte **sicherzustellen**, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und **Pflichten** in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Geänderter Text

(17) Ein Qualitätssiegel sollte **sicherstellen**, dass die teilnehmenden Organisationen **die Werte, Grundsätze und Ziele der Europäischen Union vertreten sowie** den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte, **Pflichten** und **Sicherheitsstandards** in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit (**einschließlich der Phase vor und nach der jeweiligen Tätigkeit**) entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. **Qualitätssiegel sollten nach Art der solidarischen Tätigkeit untergliedert sein.**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und **könnte** aberkannt

Geänderter Text

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. **Es sollten unterschiedliche Qualitätssiegel für die solidarische Freiwilligentätigkeit sowie für Freiwilligentätigkeit zur Unterstützung humanitärer Hilfseinsätze und für Praktika und Arbeitsstellen entsprechend der Funktion der jeweiligen**

werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind.

teilnehmenden Organisation eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten wirksam entsprechen. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und ***sollte*** aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind. ***Der Verwaltungsaufwand sollte so gering wie möglich gehalten werden, damit kleinere Organisationen nicht von der Teilnahme abgeschreckt werden.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Generell sollten Finanzierungsanträge bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht werden, in dem die teilnehmende Organisation beheimatet ist. Finanzierungsanträge für solidarische Tätigkeiten europaweiter oder internationaler Organisationen, für Tätigkeiten von Freiwilligenteams in prioritären Bereichen auf europäischer Ebene und für solidarische Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern werden bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) eingereicht, die durch den Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/776/EU^{1a} eingerichtet wurde.

^{1a} Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps mehrere Aufgaben wahrnehmen. Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Empfang der **Mitglieder** tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten **und** der Beratung und Unterstützung der **Mitglieder** während der solidarischen Tätigkeit, je nach Gegebenheit. In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung und der Vorbereitung von **Mitgliedern** vor der Abreise, während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Schulung und Heranführung der **Mitglieder** an lokale Organisationen nach der Tätigkeit.

Geänderter Text

(20) Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps mehrere Aufgaben wahrnehmen. Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Empfang der **Teilnehmer** tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten, der Beratung und Unterstützung der **Teilnehmer** während der solidarischen Tätigkeit **sowie der Erteilung von Rückmeldungen nach der Tätigkeit**, je nach Gegebenheit. In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung und der Vorbereitung von **Teilnehmern** vor der Abreise, während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Schulung und Heranführung der **Teilnehmer** an lokale Organisationen nach der Tätigkeit, **um so Gelegenheiten für weitere solidarische Tätigkeiten zu eröffnen. Außerdem sollten nationale Agenturen Freiwillige dazu anregen, Botschafter für das Programm zu werden und ihre persönlichen Erfahrungen über Jugendnetzwerke und Bildungseinrichtungen zu teilen und so zur Bewerbung des Programms beizutragen. Die nationalen Agenturen sollten die Freiwilligen bei dieser**

Tätigkeit unterstützen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um solidarische Tätigkeiten unter jungen Menschen zu unterstützen, sollten teilnehmende Organisationen öffentliche oder private Einrichtungen oder internationale Organisationen sein, gleich ob gemeinnützig oder gewinnorientiert, zu denen Jugendorganisationen, religiöse Einrichtungen wohltätige Vereinigungen, säkular-humanistische Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder andere Akteure der Zivilgesellschaft gehören können. Geldmittel sollten im Rahmen des Programms ausschließlich für den gemeinnützigen Teil der Tätigkeiten teilnehmender Organisationen bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die Ausweitung von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps sollte erleichtert werden. Es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Träger von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps dabei zu unterstützen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien mit der Förderung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Programme in den Bereichen Migration,

(21) Die Ausweitung von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps sollte erleichtert werden. ***Zugleich müssen potenzielle Begünstigte ordnungsgemäß und laufend über solche Möglichkeiten informiert werden.*** Es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Träger von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps dabei zu unterstützen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien

Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft,
Gesundheit und Kultur zu entwickeln.

mit der Förderung durch die europäischen
Struktur- und Investitionsfonds und die
Programme in den Bereichen Migration,
Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft,
Gesundheit und Kultur zu entwickeln.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten **und** eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen **zu bieten**, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Geänderter Text

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte **gemäß den Standards der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}** ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen, **barrierefreien und nutzerfreundlichen** Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten. **Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps bietet** eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung **vor und** nach Abschluss der Tätigkeit, **den Rückmeldungs- und Bewertungsmechanismus** sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können. **Eine einzige Anlaufstelle bietet zwar den Vorteil eines gemeinsamen Zugangs zu verschiedenen Tätigkeiten, doch können Einzelpersonen beim Zugriff auf das Portal des Europäischen Solidaritätskorps auf physische, soziale oder anderweitige Hindernisse stoßen. Um diese Hindernisse zu überwinden, sollten die teilnehmenden Organisationen den Teilnehmern bei der Registrierung unterstützend zur Seite stehen.**

1a Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei der Weiterentwicklung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps sollte der Europäische Interoperabilitätsrahmen²³ berücksichtigt werden, der spezifische Leitlinien für die Einrichtung interoperabler digitaler öffentlicher Dienste enthält und von den Mitgliedstaaten und anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums durch nationale Interoperabilitätsrahmen umgesetzt wird. Er enthält 47 konkrete Empfehlungen für öffentliche Verwaltungen dazu, wie sie die Lenkung ihrer Interoperabilitätsaktivitäten verbessern, organisationsübergreifende Beziehungen aufbauen, Verfahren zur Unterstützung durchgehender digitaler Dienste straffen und dafür sorgen können, dass die Interoperabilitätsbemühungen durch bestehende und neue Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Interoperabilitätsrahmen –

Geänderter Text

(24) Bei der Weiterentwicklung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps sollte der Europäische Interoperabilitätsrahmen²³ berücksichtigt werden, der spezifische Leitlinien für die Einrichtung interoperabler digitaler öffentlicher Dienste enthält und von den Mitgliedstaaten und anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums durch nationale Interoperabilitätsrahmen umgesetzt wird. Er enthält 47 konkrete Empfehlungen für öffentliche Verwaltungen dazu, wie sie die Lenkung ihrer Interoperabilitätsaktivitäten verbessern, organisationsübergreifende Beziehungen aufbauen, Verfahren zur Unterstützung durchgehender digitaler Dienste straffen und dafür sorgen können, dass die Interoperabilitätsbemühungen durch bestehende und neue Vorschriften nicht beeinträchtigt werden. ***Darüber hinaus sollte das Portal gemäß den Standards der Richtlinie (EU) 2016/2102 gestaltet werden.***

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Interoperabilitätsrahmen –

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Um die Transparenz der Umsetzung und die Wirksamkeit des Programms zu verbessern, sollte die Kommission die Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, regelmäßig bezüglich der Umsetzung des Programms konsultieren.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24b) Für ein reibungsloses Funktionieren des Programms und einen rechtzeitigen Start der Maßnahmen des Programms kommt es darauf an, in den Arbeitsprogrammen des Programms Mechanismen zu schaffen, mit denen sichergestellt wird, dass die Angebote den angemeldeten jungen Menschen innerhalb eines angemessenen und relativ überschaubaren Zeitrahmens vorgelegt werden. Angemeldete Kandidaten sollten daher regelmäßig Informationen und Aktualisierungen zu den verfügbaren Einsätzen und aktiv teilnehmenden Organisationen erhalten, um ihr Engagement für das Programm nach ihrer Anmeldung zu fördern; dabei sollten sie auch die Möglichkeit haben, direkt Kontakt zu den auf nationaler und europäischer Ebene im Bereich der

***Solidarität tätigen Akteuren
aufzunehmen.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Gemäß den der Europäischen Union zugrundeliegenden Grundsätzen der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten EU-Bürger und langfristig in der Europäischen Union aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus allen Gesellschaftsschichten und Altersgruppen die Möglichkeit haben, sich bürgerschaftlich zu engagieren. In Anbetracht der spezifischen Herausforderungen des humanitären Kontexts müssen die Teilnehmer der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ein Mindestalter von 18 Jahren haben und können ein breites Spektrum an Profilen und Generationen repräsentieren, deren Kompetenzen von Belang sind, um diese humanitären Maßnahmen erfolgreich durchzuführen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die ***am stärksten benachteiligten***. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für ***solche mit schlechteren Ausgangschancen gemäß der Beschreibung in der Strategie für***

Inklusion sowie die Teilnahme **benachteiligter** junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Inklusion und Vielfalt, die im Rahmen des Programms Erasmus+ für junge Menschen konzipiert wurde und angewandt wird. Es sollte besondere Maßnahmen ***wie etwa geeignete Formate für solidarische Tätigkeiten und individuelle Betreuung*** geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme junger Menschen ***mit schlechteren Ausgangschancen*** gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. ***Zu diesem Zweck sollten junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, unbeschadet der Möglichkeit, in Vollzeit und in einem anderen Land als dem Wohnsitzland an dem Programm teilzunehmen, auch die Möglichkeit haben, in Teilzeit oder im Wohnsitzland teilzunehmen, und sollten Nutzen aus anderen Maßnahmen ziehen, mit denen ihre Teilnahme am Programm erleichtert werden soll.*** Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die Kapazitäten von Aufnahmepartnerorganisationen in Drittländern sollten besonders berücksichtigt und gefördert werden. Zudem müssen die Tätigkeiten der Freiwilligen in den lokalen Kontext eingebettet werden, und die Interaktion der Freiwilligen mit lokalen Akteuren im humanitären Bereich, der Aufnahmegemeinschaft und der Zivilgesellschaft muss gefördert werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Angesichts der Notwendigkeit, **den Folgen des Klimawandels** im Einklang mit den Zusagen der Union **entgegenzuwirken**, das **Pariser** Übereinkommen umzusetzen und auf die **UN-Ziele** für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm **helfen, die Bekämpfung des Klimawandels zu berücksichtigen**, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels **beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden**. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

(29) Angesichts der Notwendigkeit – im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen **von Paris** umzusetzen und auf die **Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen** für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten –, **den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken**, wird das Programm **einen Beitrag dazu, dass der Klimaschutz in alle Bereiche einfließt**, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels **leisten, während der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 mindestens 25 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, ein jährliches Ziel von 30 % zu erreichen**. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Ein angemessener Teil der Mittelausstattung sollte für den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den Aufbau von Jugendnetzwerken aufgewendet werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Im Einklang mit der **Kommissionsmitteilung** „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³¹ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden **Maßnahmen** getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. **Die entsprechenden Maßnahmen** werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

(35) Im Einklang mit der **Mitteilung der Kommission mit dem Titel** „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³¹ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden **Vorkehrungen wie etwa die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit** getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. **Diese Vorkehrungen** werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Im Einklang mit der Haushaltsordnung **sollte die Kommission Arbeitsprogramme annehmen und das Europäische Parlament und den Rat davon unterrichten**. Im Arbeitsprogramm sollten die Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des Programms für die Durchführung **des Programms** notwendig sind, die Kriterien für die Auswahl von Projekten und die Gewährung von Finanzhilfen sowie alle übrigen erforderlichen Aspekte festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten **gemäß dem Prüfverfahren durch Durchführungsrechtsakte** angenommen werden.

Geänderter Text

(36) **Da das Programm über einen Zeitraum von sieben Jahren durchgeführt wird, muss für eine angemessene Flexibilität gesorgt werden, damit das Programm an sich wandelnde Gegebenheiten und politische Prioritäten für die Umsetzung von solidarischen Tätigkeiten angepasst werden kann. Diese Verordnung als solche legt nicht im Einzelnen fest, wie die Maßnahmen zu gestalten sind, und greift weder den politischen Prioritäten noch den jeweiligen Haushaltsprioritäten für die nächsten sieben Jahre vor. Stattdessen sollten die sekundären politischen Optionen und Prioritäten einschließlich der Einzelheiten der durch die verschiedenen Tätigkeiten umzusetzenden konkreten Maßnahmen in einem Jahresarbeitsprogramm im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} (Haushaltsordnung) festgelegt werden.** Im Arbeitsprogramm sollten **außerdem** die Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des Programms für die Durchführung notwendig sind, die Kriterien für die Auswahl von Projekten und die Gewährung von Finanzhilfen sowie alle übrigen erforderlichen Aspekte festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten **im Wege von delegierten Rechtsakten** angenommen werden. **Im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der**

Vorbereitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit bei der Ausarbeitung und Erstellung delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen und dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit, rechtzeitig und in angemessener Weise erhalten.

^{1a} Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag werden für die Annahme der Arbeitsprogramme delegierte Rechtsakte anstelle von Durchführungsrechtsakten herangezogen. Es wird klargestellt, dass die Verordnung politisch nicht ins Detail geht, um Flexibilität zu gewährleisten, und dass die politischen Optionen im Einzelnen in den Arbeitsprogrammen bestimmt werden. Zudem wird ein horizontaler Ansatz im Einklang mit anderen MFR-Dossiers des CULT-Ausschusses verfolgt.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene angemessen

Geänderter Text

(38) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, **regionaler**, nationaler und lokaler Ebene

verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte Sozialunternehmen gelten; sie sollten zur Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps ermutigt werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, *gegebenenfalls* mit *Unterstützung anderer zentraler Interessenträger*, wahrgenommen werden.

angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. *Das Programm sollte über dynamische Kommunikationskanäle und insbesondere über die sozialen Medien beworben werden, um eine große Anzahl infrage kommender Kandidaten zu erreichen.* Besondere Aufmerksamkeit sollte Sozialunternehmen gelten; sie sollten zur Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps ermutigt werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, *auf Websites der Union und im Rahmen von Programmen der Union, die mit dem Europäischen Solidaritätskorps zusammenhängen, wahrgenommen werden und erforderlichenfalls von anderen Interessenträgern gefördert* werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise mit Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, *in Partnerschaft eng* zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise *eng und partnerschaftlich* mit Nichtregierungsorganisationen, *Sozialunternehmen*, Jugendorganisationen, *Behindertenverbänden* und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, *einschließlich Freiwilligeninfrastrukturen und Unterstützungsagenturen wie Freiwilligenzentren*, zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Um die an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für die Kommunikation zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit diese mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

Geänderter Text

(40) Um die an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für die Kommunikation zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der **barrierefreien** institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit diese mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde.

Geänderter Text

(42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung, **der Kostenoptimierung** und der Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates³² sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.

³² Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

Geänderter Text

(43) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln **und weiteren rechtlichen Problemen, die jungen Menschen den Zugang zum Programm verbauen könnten**. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates³² sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.

³² Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse

Geänderter Text

entfällt

sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ ausgeübt werden.

³³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte als Instrument für die Annahme von Arbeitsprogrammen ersetzt.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁵ anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten, jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters **oder** der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen und die Anwendung der Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern.

Geänderter Text

(48) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁵ anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten, jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung **oder des sozioökonomischen Hintergrunds** zu bekämpfen und die Anwendung der Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern.

³⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

³⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige **vorübergehende** Tätigkeit, die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt;

Geänderter Text

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige, **inklusive und angemessen finanzierte** Tätigkeit, **mit der große gesellschaftliche Herausforderungen zum Nutzen einer Gemeinschaft oder der Gesellschaft als Ganzes in Angriff genommen werden und** die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften **und der internationalen Menschenrechtsnormen** durchgeführt;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „registrierter Kandidat“ eine Person im Alter von 17 bis 30 Jahren, die sich auf dem Portal des Europäischen

Geänderter Text

(2) „registrierter Kandidat“ eine Person im Alter von 17 bis 30 Jahren, die **sich rechtmäßig in einem teilnehmenden Land**

Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt;

aufhält und sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „**Mitglied**“ eine Person im Alter von 18 bis 30 Jahren, die sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt;

Geänderter Text

(3) „**Teilnehmer**“ eine Person im Alter von 18 bis 30 Jahren, die **sich rechtmäßig in einem teilnehmenden Land aufhält**, sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „junge **Menschen mit geringeren Chancen**“ **junge Menschen**, die **aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben**;

Geänderter Text

(4) „junge **Menschen mit schlechteren Ausgangschancen**“ **Personen, die aufgrund verschiedener benachteiligender Faktoren, die etwa auf eine Behinderung, gesundheitliche Probleme, Lernschwierigkeiten, ihren Migrationshintergrund, kulturelle Unterschiede oder ihre wirtschaftliche, soziale und geografische Lage zurückzuführen sein können, zusätzliche Unterstützung benötigen, einschließlich Personen, die ausgegrenzten Gemeinschaften angehören oder aufgrund eines der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe**

von Diskriminierung bedroht sind;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde;

Geänderter Text

(5) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private, ***gemeinnützige oder gewinnorientierte*** Einrichtung auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde ***und die in einer aufnehmenden und/oder einer unterstützenden Funktion tätig ist, wobei sichergestellt sein muss, dass diese Einrichtung in der Lage ist, die hochwertigen solidarischen Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Programms umzusetzen;***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine solidarische Tätigkeit, ***die*** in Form einer ***unbezahlten freiwilligen Tätigkeit*** während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ***ausgeübt wird;***

Geänderter Text

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine ***optionale*** solidarische Tätigkeit in Form einer ***Tätigkeit zugunsten des öffentlichen Nutzens, mit der ein Beitrag zum öffentlichen Wohlfahrtswesen geleistet wird und die ein Teilnehmer*** während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ***aus freien Stücken in seiner Freizeit und ohne Anspruch auf Entlohnung ausübt;***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die **das Mitglied des** Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von **zwei** bis sechs Monaten; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Geänderter Text

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die **den Teilnehmer am** Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit **in Form einer berufspraktischen Tätigkeit innerhalb der teilnehmenden Organisation, die eine Lernkomponente zur Erlangung einschlägiger Kompetenzen und Erfahrungen umfasst und** während eines Zeitraums von **drei** bis sechs Monaten **ausgeübt wird**; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „Arbeitsstelle“ eine von der teilnehmenden Organisation, die **das Mitglied des** Europäischen Solidaritätskorps beschäftigt, bezahlte solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von **zwei** bis zwölf Monaten;

Geänderter Text

(8) „Arbeitsstelle“ eine von der teilnehmenden Organisation, die **den Teilnehmer am** Europäischen Solidaritätskorps beschäftigt, **angebotene und angemessen** bezahlte solidarische Tätigkeit, **die eine Lern- und Ausbildungskomponente umfasst**, während eines Zeitraums von **drei** bis zwölf Monaten **ausgeübt wird, auf einer schriftlichen Vereinbarung beruht und keine bestehende Beschäftigungsmöglichkeit ersetzt oder an ihre Stelle tritt**;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „Solidaritätsprojekt“ eine unbezahlte inländische solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, die von einer Gruppe aus mindestens fünf **Mitgliedern des** Europäischen Solidaritätskorps durchgeführt wird und die darauf ausgerichtet ist, **bedeutende** Herausforderungen innerhalb der Gemeinschaften der **Mitglieder** zu bewältigen, zugleich aber auch einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweist;

Geänderter Text

(9) „Solidaritätsprojekt“ eine unbezahlte inländische **oder grenzüberschreitende** solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, die von einer Gruppe aus mindestens fünf **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps durchgeführt wird und die darauf ausgerichtet ist, **große** Herausforderungen innerhalb der Gemeinschaften der **Teilnehmer** zu bewältigen, zugleich aber auch einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweist;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die eine teilnehmende Organisation erhält, **die** bereit ist, im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps **als Anbieter** und/oder **in** unterstützender Funktion **für solidarische** Tätigkeiten **zu sorgen**;

Geänderter Text

(10) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die eine teilnehmende Organisation **auf der Grundlage verschiedener, von der Art der angebotenen solidarischen Tätigkeit abhängiger konkreter Anforderungen** erhält, **wenn sie** bereit ist, im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps **in aufnehmender** und/oder unterstützender Funktion **solidarische Tätigkeiten anzubieten, wobei mit der Zertifizierung bescheinigt wird, dass die Organisation die Qualität der solidarischen Tätigkeiten während aller Phasen des solidarischen Einsatzes im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Programms sicherstellen kann**;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die **Einbeziehung von jungen Menschen** und Organisationen **in** leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu **fördern**, um zur **Stärkung** des Zusammenhalts, der Solidarität und **der Demokratie** in der Union und in Drittländern beizutragen, **dabei** auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren **und den** Schwerpunkt insbesondere auf **die** Förderung der sozialen Inklusion **zu legen**.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, **Solidarität als Wert in erster Linie im Wege der Freiwilligentätigkeit zu fördern, das Engagement einer Generation junger Menschen, die eher bereit sind, sich in solidarischen Tätigkeiten einzubringen, und von Organisationen für** leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu **stärken**, um zur **Festigung** des **sozialen** Zusammenhalts, der Solidarität, **der Demokratie, der europäischen Identität und des aktiven Bürgersinns** in der Union und in Drittländern beizutragen, **Gemeinschaften zu unterstützen und** auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren, **wobei der** Schwerpunkt insbesondere auf **der** Förderung der sozialen Inklusion **und der Chancengleichheit liegt**.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit **geringeren Chancen**, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in **solidarische Tätigkeiten in** Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren

Geänderter Text

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit **schlechteren Ausgangschancen**, leicht zugängliche **und inklusive** Gelegenheiten zu bieten, sich in Europa und anderen Teilen der Welt **in solidarischen Tätigkeiten, die einen positiven gesellschaftlichen Wandel bewirken,** einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen **für eine**

Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

persönliche, bildungsbezogene, soziale, kulturelle, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die *ihre dauerhafte Engagement als aktive Bürger und* ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Rückmeldungen der Teilnehmer und der teilnehmenden Organisationen umfassen außerdem eine Evaluierung mit Blick auf die Verwirklichung der Ziele des Programms.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne des Artikels 6;

(a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne des Artikels 6 **und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;**

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10.

(b) Beteiligung junger Menschen **und von fachkundigen Personen** an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10 **und an Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union zum Ausbau der Kapazitäten von Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern im Sinne des Artikels 11.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die operativen Ziele und entsprechenden politischen Prioritäten der Maßnahmen, die mit den Tätigkeiten in den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Aktionsbereichen umgesetzt werden, werden in den nach Artikel 18 anzunehmenden Jahresarbeitsprogrammen im Detail festgelegt.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag werden für die Annahme der Arbeitsprogramme delegierte Rechtsakte anstelle von Durchführungsrechtsakten herangezogen. Es wird deutlich gemacht, dass die Verordnung nur begrenzte Einzelheiten zur Politik enthält, um Flexibilität zu gewährleisten, und dass die politischen Entscheidungen im Einzelnen in den Arbeitsprogrammen getroffen werden. Zudem wird ein horizontaler Ansatz im Einklang mit anderen MFR-Dossiers des CULT-Ausschusses verfolgt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Praktika und Arbeitsstellen im Sinne *des Artikels* 8;

Geänderter Text

(b) **hochwertige** Praktika und Arbeitsstellen im Sinne **von Artikel** 8;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **ihres Ansatzes** zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund;

Geänderter Text

(d) **ihrer Inklusivität und ihrer effektiven Fähigkeit** zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund, **einschließlich junger Menschen mit Behinderungen**;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die gemäß Artikel 18 angenommenen Jahresarbeitsprogramme umfassen eine Liste von Tätigkeiten, die für Teilnehmer, Begünstigte und die Gesellschaft potenziell schädlich oder für Teilnehmer ungeeignet sind und die nicht im Rahmen des Programms durchgeführt werden oder für die spezielle Schulungen, Hintergrundüberprüfungen oder andere Maßnahmen zu absolvieren sind.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen, damit sie einer steigenden Zahl von **Mitgliedern des** Europäischen Solidaritätskorps hochwertige Projekte anbieten können;

Geänderter Text

(a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen, damit sie einer steigenden Zahl von **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps hochwertige, **leicht zugängliche und angemessen finanzierte** Projekte anbieten können;

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen als auch teilnehmender Organisationen;

Geänderter Text

(b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen **und neuer Teilnehmer, die bereits im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe Erfahrung gesammelt haben**, als auch teilnehmender Organisationen;

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu allen angebotenen Tätigkeiten;

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) Schaffung von Möglichkeiten,

Geänderter Text

(c) Schaffung von Möglichkeiten,

Rückmeldungen zu solidarischen
Tätigkeiten zu geben, und

Rückmeldungen zu solidarischen
Tätigkeiten zu geben **und das Programm
als Botschafter zu fördern**, und

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(aa) Maßnahmen zum Schutz von
Begünstigten der solidarischen
Tätigkeiten einschließlich gezielter
Schulungsmaßnahmen für Teilnehmer,
die ihre solidarischen Tätigkeiten
zugunsten von benachteiligten Gruppen
einschließlich Kindern durchführen, und
Hintergrundüberprüfungen von
Teilnehmern, die mit Kindern arbeiten;**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ab) Maßnahmen zur Förderung von
sozialer Inklusion und
Chancengleichheit, insbesondere mit
Blick auf die Teilnahme junger Menschen
mit schlechteren Ausgangschancen, etwa
angemessene Formate solidarischer
Tätigkeiten und personalisierter
Unterstützung;**

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ac) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur administrativen Unterstützung der teilnehmenden Organisationen;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Entwicklung und Pflege **eines Qualitätssiegels** für Organisationen, die bereit sind, solidarische Tätigkeiten für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten;

(b) Entwicklung und Pflege **der Qualitätssiegel** für Organisationen, die bereit sind, solidarische Tätigkeiten für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung **des** Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung **eines leicht zugänglichen Portals des Europäischen Solidaritätskorps in mindestens allen Amtssprachen der Union** und anderer relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools **im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102.**

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

(da) Maßnahmen, mit denen Sozialunternehmen dazu angeregt werden, Programmaktivitäten zu unterstützen oder den Mitarbeitern die Beteiligung an Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Programms zu ermöglichen;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Entwicklung eines klaren und detaillierten Verfahrens für Teilnehmer und teilnehmende Organisationen, mit dem die Schritte und Zeitrahmen für alle Phasen der solidarischen Tätigkeiten festgelegt werden;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ durchgeführten Maßnahmen **sollten** insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern **beitragen** und zugleich auf gesellschaftliche Herausforderungen **reagieren**, mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion.

1. Die im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ durchgeführten Maßnahmen **tragen** insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, **des Bürgersinns** und der Demokratie in der Union und in Drittländern **bei** und **bieten** zugleich **eine Antwort** auf gesellschaftliche Herausforderungen, **und zwar** mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion **und der Chancengleichheit**.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Praktika und Arbeitsstellen im Sinne *des Artikels* 8;

Geänderter Text

(b) **hochwertige** Praktika und Arbeitsstellen im Sinne **von Artikel** 8;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe *a* umfassen eine **Lern-** und **Ausbildungskomponente**, **dürfen** nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen **treten**, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Geänderter Text

1. Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe **b** umfassen eine **robuste Bildungs- und Lernkomponente** sowie **auf die betreffende Tätigkeit zugeschnittene Online- und Offline-Schulungsmaßnahmen, die vor und während der Tätigkeit stattfinden, streben eindeutige Auswirkungen mit Blick auf den ermittelten Bedarf der jeweiligen Gemeinschaft an, treten** nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten **im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Eine solche Vereinbarung gewährleistet den angemessenen rechtlichen, sozialen und finanziellen Schutz des Teilnehmers.**

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Freiwilligentätigkeiten **können** in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des **Mitglieds** (grenzüberschreitend) **oder** im Wohnsitzland des **Mitglieds** (inländisch) ausgeführt werden.

Geänderter Text

2. Freiwilligentätigkeiten **werden in der Regel** in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des **Teilnehmers** (grenzüberschreitend) **ausgeführt. Freiwilligentätigkeiten können** im Wohnsitzland des **Teilnehmers** (inländisch) ausgeführt werden, **stehen jedoch nur der Beteiligung junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen offen und umfassen die Beteiligung von Teilnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet.**

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Ein Praktikum **im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b** ist Gegenstand einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Praktikum stattfindet, **wobei auch die Grundsätze** des Qualitätsrahmens für Praktika (Empfehlung 2014/C 88/01) **berücksichtigt werden**. Ein Praktikum darf nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten.

Geänderter Text

1. Ein Praktikum **wird vergütet und** ist Gegenstand einer **zu Beginn des Praktikums geschlossenen** schriftlichen Praktikumsvereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Praktikum stattfindet. **Die Praktikumsvereinbarung umfasst die Bildungsziele, die Arbeitsbedingungen, die Dauer des Praktikums, die Höhe der Vergütung des Teilnehmers und die Rechte und Pflichten der Parteien und trägt den Grundsätzen** des Qualitätsrahmens für Praktika (Empfehlung 2014/C 88/01) **Rechnung**. Ein Praktikum darf nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Arbeitsstelle **im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b** ist Gegenstand eines Arbeitsvertrags im Einklang mit den **nationalen Rechtsvorschriften** des **Teilnahmelandes**, in dem die **berufliche Tätigkeit ausgeübt wird**. Die teilnehmende Organisation, die die Arbeitsstelle anbietet, erhält **höchstens während zwölf Monaten eine finanzielle Unterstützung, auch** wenn die Laufzeit des Arbeitsvertrags zwölf Monate übersteigt.

Geänderter Text

2. Eine Arbeitsstelle ist Gegenstand eines **schriftlichen** Arbeitsvertrags, **der** im Einklang mit **sämtlichen Beschäftigungsbedingungen gemäß dem nationalen Recht und/oder den geltenden Tarifverträgen** des **Landes**, in dem die **Arbeitsstelle angetreten wird, steht**. Die teilnehmende Organisation, die die Arbeitsstelle anbietet, erhält **auch dann**, wenn die Laufzeit des Arbeitsvertrags zwölf Monate übersteigt, **höchstens während zwölf Monaten eine finanzielle Unterstützung**.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Praktika und Arbeitsstellen umfassen eine **Lern- und Ausbildungskomponente**.

Geänderter Text

3. Praktika und Arbeitsstellen umfassen eine **robuste Bildungs- und Lernkomponente vor und während der Tätigkeit, um den Teilnehmern dabei zu helfen, einschlägige Erfahrungen zu sammeln und so Kompetenzen zu erwerben, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung hilfreich sind**.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen **können** in

Geänderter Text

4. Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen **werden in der**

einem anderen Land als dem Wohnsitzland des **Mitglieds** (grenzüberschreitend) **oder** im Wohnsitzland des **Mitglieds** (inländisch) ausgeführt werden.

Regel in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des **Teilnehmers** (grenzüberschreitend) **ausgeführt. Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen können** im Wohnsitzland des **Teilnehmers** (inländisch) ausgeführt werden, **stehen jedoch nur der Beteiligung junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen offen und umfassen die Beteiligung von Teilnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet.**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Es werden ausreichende Mittel für die Finanzierung der angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates^{1a} tatsächlich gleichberechtigt mit anderen teilnehmen können.

^{1a} **Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die im Aktionsbereich „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken.

Geänderter Text

1. Die im Aktionsbereich „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, **im Fall von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen** bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger, **fragiler** oder von **Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten** Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken **und den Übergang von humanitären Maßnahmen zu langfristiger nachhaltiger und inklusiver Entwicklung zu fördern**.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß **den Grundsätzen** der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – **durchgeführt**.

Geänderter Text

2. Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß **dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe durchgeführt, wobei die fundamentalen Grundsätze** der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – **gefördert werden und das entschlossene Engagement der Union für eine bedarfsorientierte Herangehensweise ohne Diskriminierung unter oder innerhalb betroffener Bevölkerungsgruppen und die Achtung**

des Völkerrechts bekräftigt werden.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Union leistet humanitäre Hilfe in Situationen, in denen auch andere Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, der Krisenbewältigung und des Katastrophenschutzes zum Einsatz kommen können. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe wird kohärent und ergänzend tätig, wobei Überschneidungen mit einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit der Politik der Union in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit und mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union, zu vermeiden sind.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Für die Förderung einer kohärenten internationalen Reaktion auf humanitäre Krisen sollten die Maßnahmen dieses Kapitels mit den vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen koordinierten Maßnahmen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe trägt zur Förderung der Gleichstellungsperspektive im Rahmen der humanitären Hilfe der Union bei, indem es angemessene humanitäre Maßnahmen für die speziellen Bedürfnisse von Frauen fördert. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Zusammenarbeit mit Frauengruppen und -netzwerken gewidmet, um die Beteiligung sowie eine führende Rolle von Frauen in der humanitären Hilfe zu fördern und deren Fähigkeiten und Sachkenntnisse als Beitrag zum Wiederaufbau, zur Friedensschaffung, zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der betroffenen Gemeinschaften zu nutzen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die konkreten Einsatzbedingungen werden in enger Abstimmung mit den Aufnahmeorganisationen in einem Abkommen zwischen der Entsendeorganisation und dem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe festgelegt, in dem auch die Rechte und Pflichten, die Dauer und der Ort des Einsatzes und die wahrzunehmenden Aufgaben enthalten sind.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Solidaritätsprojekte;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Mit dieser Verordnung werden auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung des Bedarfs in Drittländern Maßnahmen gefördert, mit denen die Kapazitäten zur Erbringung humanitärer Hilfe gestärkt werden, damit auf lokaler Ebene die Einsatzbereitschaft und die Reaktionsfähigkeit auf humanitäre Krisen zunehmen und sichergestellt wird, dass sich die Freiwilligentätigkeit effektiv und nachhaltig vor Ort auswirkt, einschließlich

(a) Management des Risikos von sowie Abwehrbereitschaft und Abwehrkapazität bei Naturkatastrophen, Coaching, Schulungen hinsichtlich des Managements von Freiwilligentätigkeiten und in sonstigen für die Mitarbeiter und Freiwilligen der aufnehmenden Organisationen relevanten Bereichen;

(b) Austausch über bewährte Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen, Aufbau von Netzwerken sowie sonstige geeignete Maßnahmen.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission führt die Datenbank der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU fort, pflegt und aktualisiert sie, sie regelt den Zugang zu ihr und ihre Nutzung – auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Eignung der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU –, wobei sie die fortlaufende Beteiligung der zurückkehrenden Freiwilligen ermöglicht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dieser Datenbank gespeichert sind bzw. für sie erhoben wurden, erfolgt – falls angezeigt – im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe **im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a** umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, **dürfen** nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen **treten** und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Geänderter Text

1. Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe umfassen eine **angemessene** Lern- und Ausbildungskomponente – **auch vor Beginn des Einsatzes –, die mit den Projekten, an denen die jungen Freiwilligen beteiligt werden, im Zusammenhang steht und bei der die Grundsätze der humanitären Hilfe nach Artikel 10 Absatz 2 und der Grundsatz der Schadensvermeidung gebührend berücksichtigt werden, und sie treten** nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe wird die Beteiligung vor Ort ansässiger Freiwilliger aus Drittländern unterstützt.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs dürfen ausschließlich in **Drittländern** stattfinden,

Geänderter Text

2. Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs dürfen ausschließlich in **Gebieten** stattfinden,

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Auf der Grundlage einer vorherigen Beurteilung des Bedarfs in Drittländern durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen und sonstige einschlägige Akteure unterstützt das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:

(a) Stärkung der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern zur Verbesserung der Katastrophenbereitschaft und -abwehrkapazität vor Ort bei humanitären Krisen und zur Sicherstellung einer wirksamen und nachhaltigen Auswirkung der Arbeit des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe vor Ort durch Katastrophenrisikomanagement, -abwehrbereitschaft und -abwehrkapazität, den Übergang von humanitären Maßnahmen zu nachhaltiger lokaler Entwicklung, Coaching und die Schulung hinsichtlich des Managements von Freiwilligentätigkeiten;

(b) Austausch über bewährte Verfahren, technische Hilfe,

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Risikobewertung im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Freiwilligen hat insbesondere in Ländern oder Gebieten, die als instabil gelten oder in denen eine unmittelbare Bedrohung gegeben ist, Priorität.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Kommunikationskampagnen für das Europäische Solidaritätskorps finden, wenn sie die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe betreffen, vorrangig im Gebiet der Union statt und konzentrieren sich auf die Arbeit von Freiwilligen und humanitären Helfern, deren Tätigkeit die Grundsätze der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit – zugrunde liegen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die Freiwilligentätigkeit ist auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Defizite ausgerichtet, die von den aufnehmenden Organisationen vor Ort ermittelt wurden.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Erfassung und Auswahl der Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten

- 1. Auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung des Bedarfs in Drittländern werden die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten von der Kommission in Zusammenarbeit mit Agenturen und aufnehmenden Organisationen im jeweiligen Land erfasst und für Schulungen ausgewählt.**
- 2. Die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten werden im Einklang mit Artikel 14 unter Achtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit erfasst und ausgewählt.**
- 3. Die in den Artikeln 2 und 15 festgelegten Altersbegrenzungen gelten nicht für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe nach diesem Artikel.**

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

Schulung der Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten

1. Die Kommission legt auf der Grundlage bestehender Programme und Verfahren ein Schulungsprogramm fest, mit dem die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten auf die Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe vorbereitet werden sollen.

2. Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfasst und ausgewählt wurden, kommen für eine Teilnahme an dem von qualifizierten Organisationen durchgeführten Schulungsprogramm infrage. Der jeweilige Umfang und die jeweiligen Inhalte der Schulung, die jeder Kandidat für Freiwilligentätigkeiten absolvieren muss, werden in Absprache mit der zertifizierten aufnehmenden Organisation in Abhängigkeit der bestehenden Bedürfnisse festgelegt, wobei die Erfahrungen des Kandidaten und der für ihn vorgesehene Einsatzort berücksichtigt werden.

3. Das Schulungsprogramm umfasst eine Bewertung der Eignung der Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten für eine Entsendung zur Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe in Drittländern und zur Befriedigung der vor Ort bestehenden Bedürfnisse.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die

Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt
1 260 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt
1 112 988 000 EUR zu Preisen von 2018
/1 260 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen/.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme. ***Ein angemessener Teil der Mittelausstattung wird für den Austausch über bewährte Verfahren unter den Mitgliedstaaten und den Aufbau von Jugendnetzwerken aufgewendet.***

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 29 zur Änderung dieser Verordnung, damit man bei der vorläufigen Aufteilung der Mittelausstattung auf die Tätigkeiten gemäß Artikel 12a flexibel vorgehen und Anpassungen vornehmen kann. Die unter diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte spiegeln die neuen politischen Prioritäten durch Anpassung der Aufteilung innerhalb eines Spielraums

von höchstens 20 % wider.

Begründung

Der angegebene Spielraum entspricht dem im gegenwärtigen Vorschlag für die Erasmus-Verordnung vorgeschlagenen Spielraum.

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

***Aufteilung der Mittelausstattung auf die
Tätigkeiten im Sinne der Artikel 7, 8, 9
und 11***

***Die Mittel für Tätigkeiten im Sinne der
Artikel 7, 8, 9 und 11 sind
folgendermaßen aufzuteilen:***

***(a) 86 % für solidarische Tätigkeiten
in Form von Freiwilligentätigkeiten im
Sinne des Artikels 7 und
Solidaritätsprojekte im Sinne des
Artikels 9;***

***(b) 8 % für Praktika und
Arbeitsstellen im Sinne des Artikels 8;
und***

***(c) 6 % für Freiwilligentätigkeiten zur
Unterstützung von Maßnahmen der
humanitären Hilfe im Sinne des
Artikels 11.***

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Rahmen des Programms können
Mittel in allen in der Haushaltsordnung

2. Im Rahmen des Programms können
Mittel in allen in der Haushaltsordnung

vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe.

vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. ***Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten erfolgt die Finanzierung in größtmöglichem Maße in Pauschalbeträgen, als Kosten je Einheit und über Einheitssätze.***

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die von Drittländern zu dem Programm geleisteten und erwarteten finanziellen Beiträge werden beiden Teilen der Haushaltsbehörde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung bzw. der Zwischenberichterstattung über das Programm mitgeteilt, sobald hinreichende Angaben vorliegen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Teilnehmern, die in ein anderes Land umziehen, werden dort dieselben Gesundheitsversorgungsleistungen über die Grundversorgung hinaus garantiert, Die medizinische Versorgung erfolgt durch das öffentliche Gesundheitswesen des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, und, in Ermangelung solcher Dienste, oder im Falle eines eindeutigen Verstoßes gegen die Qualitätsstandards des Wohnsitzmitgliedstaats durch private

*Gesundheitsdienste in dem Mitgliedstaat,
in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.*

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Bei der Durchführung dieser Verordnung fördern die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere teilnehmende Länder soziale Inklusion und Gleichberechtigung beim Zugang, einschließlich der Teilnahme junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde.

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen, ***gleich ob gemeinnützig oder gewinnorientiert***, sowie internationalen Organisationen, ***einschließlich Jugendorganisationen, religiöser Einrichtungen, wohltätiger Vereinigungen, säkular-humanistischer Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Akteure der Zivilgesellschaft***, zur Teilnahme offen, sofern ***sie solidarische Tätigkeiten anbieten, über eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, verfügen und*** ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen

Solidaritätskorps zuerkannt wurde. ***Mit dem Qualitätssiegel wird bescheinigt, dass mit den Tätigkeiten die in Artikel 3 genannten Ziele erreicht und die Maßnahmen gemäß Artikel 4 eingeleitet werden können.***

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stellt eine Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps auf Basis der folgenden Grundsätze geprüft: Gleichbehandlung; Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung; Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen; Bereitstellung hochwertiger Tätigkeiten mit Lerndimension, die auf die persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung ausgerichtet sind; angemessene Vorkehrungen für Ausbildung, Arbeit und Freiwilligentätigkeiten; sicheres, adäquates Umfeld und sichere, adäquate Bedingungen; Grundsatz des Gewinnverbots entsprechend der Haushaltsordnung. Anhand der vorgenannten Grundsätze wird festgestellt, ob die Tätigkeiten der Einrichtung die Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps erfüllen.

Geänderter Text

2. Stellt eine Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps auf Basis der folgenden Grundsätze geprüft: Gleichbehandlung; Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung; Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen; Bereitstellung hochwertiger, ***leicht zugänglicher, inklusiver*** Tätigkeiten mit ***einem eindeutigen Mehrwert in Bezug auf den ermittelten Bedarf der jeweiligen Gemeinschaft, sowie einer*** Lerndimension, die auf die persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung ausgerichtet sind; angemessene Vorkehrungen für Ausbildung, Arbeit und Freiwilligentätigkeiten; sicheres, adäquates Umfeld und sichere, adäquate Bedingungen; Grundsatz des Gewinnverbots entsprechend der Haushaltsordnung. Anhand der vorgenannten Grundsätze wird festgestellt, ob die Tätigkeiten der Einrichtung die Anforderungen ***und Ziele*** des Europäischen Solidaritätskorps erfüllen. ***Das Qualitätssiegel wird nur an Einrichtungen vergeben, die sich zur Einhaltung dieser Grundsätze***

verpflichten.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und **kann** widerrufen werden.

Geänderter Text

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die **besonderen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um das Qualitätssiegel erhalten zu können, hängen von der Art der solidarischen Tätigkeit und der Funktion der jeweiligen Einrichtung ab.** Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und **im Fall eines Missbrauchs des Siegels oder der Nichteinhaltung der in Absatz 2 festgelegten Grundsätze** widerrufen. **Jede Einrichtung, die ihre Tätigkeiten entscheidend ändert, informiert die zuständige Durchführungsstelle für den Zweck der Überprüfung darüber.**

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Teilnehmende Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, erhalten Zugang zu einer Plattform, auf der sie problemlos nach geeigneten Bewerbern suchen können, damit es sowohl für die Teilnehmer als auch für die teilnehmenden Organisationen einfacher wird, solidarisch tätig zu werden.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die teilnehmenden Organisationen tragen zur Förderung des Programms bei, indem sie ehemaligen Teilnehmern durch die Einrichtung eines Netzwerks die Möglichkeit bieten, ihre Erfahrungen an die potenzielle nächste Generation von Teilnehmern an dem Programm weiterzugeben und als Botschafter aufzutreten.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die teilnehmenden Organisationen nehmen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps mehrere Aufgaben wahr. Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Angebot solidarischer Tätigkeiten an angemeldete Teilnehmer sowie der Auswahl und dem Empfang der Teilnehmer tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten, der Beratung und Unterstützung der Teilnehmer während aller Phasen der solidarischen Tätigkeit, der Bereitstellung eines sicheren und geeigneten Arbeitsumfelds für alle Teilnehmer und der Erteilung von Rückmeldungen an die Teilnehmer nach der Tätigkeit, je nach Gegebenheit. In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung, Vorbereitung und Unterstützung von Teilnehmern vor der

Abreise sowie während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Schulung und Heranführung der Teilnehmer an lokale Organisationen nach der Tätigkeit. Organisationen in unterstützender Funktion können Teilnehmern an Solidaritätsprojekten auch administrative und logistische Unterstützung zukommen lassen.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit Sitz in einem **Teilnahmland** sowie internationale Organisationen können eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen. Für die in den Artikeln 7, 8 und 11 genannten Aktivitäten gilt, dass teilnehmende Organisationen nur dann eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten können, wenn ihnen zuvor das Qualitätssiegel zuerkannt wurde. Für die in Artikel 9 genannten Solidaritätsprojekte gilt, dass auch natürliche Personen im Namen informeller Gruppen von **Mitgliedern des** Europäischen Solidaritätskorps eine Finanzierung beantragen können.

Geänderter Text

Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit Sitz in einem **teilnehmenden Land** sowie internationale Organisationen können eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen. Für die in den Artikeln 7, 8 und 11 genannten Aktivitäten gilt, dass teilnehmende Organisationen nur dann eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten können, wenn ihnen zuvor das Qualitätssiegel zuerkannt wurde. Für die in Artikel 9 genannten Solidaritätsprojekte gilt, dass auch natürliche Personen im Namen informeller Gruppen von **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps eine Finanzierung beantragen können. **generell wird der Finanzierungsantrag bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die Organisation beheimatet ist. Finanzierungsanträge für Tätigkeiten europaweiter oder internationaler Organisationen, für Tätigkeiten von Freiwilligenteams in prioritären Bereichen auf europäischer Ebene und für Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern**

werden bei der EACEA eingereicht.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Arbeitsprogramm

Jahresarbeitsprogramm

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die sekundären politischen Entscheidungen und Prioritäten, einschließlich der Einzelheiten der in den Artikeln 4 bis 11 dargelegten besonderen Maßnahmen, werden jährlich durch ein Arbeitsprogramm gemäß Artikel [110] der Haushaltsordnung festgelegt. In dem Jahresarbeitsprogramm werden auch Einzelheiten in Bezug auf die Durchführung des Programms festgelegt. Für die von der nationalen Agentur verwalteten Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme außerdem Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zu erlassen, um diese Verordnung durch Annahme der Jahresarbeitsprogramme zu ergänzen.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag werden Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte für die Festlegung von Arbeitsprogrammen ersetzt. Es wird klargestellt, dass die Verordnung

politisch nicht ins Detail geht, um Flexibilität zu gewährleisten, und dass die politischen Optionen im Einzelnen in den Arbeitsprogrammen bestimmt werden. Zudem spiegelt dies einen horizontalen Ansatz im Einklang mit anderen MFR-Unterlagen im Zuständigkeitsbereich des CULT-Ausschusses wider.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Zwischenevaluierung** des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, **spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung**. Ihr wird eine abschließende Evaluierung des Vorläuferprogramms beigefügt.

Geänderter Text

2. Die **Halbzeitüberprüfung** des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen spätestens am 30. Juni 2024 die Halbzeitüberprüfung vor.** Ihr wird eine abschließende Evaluierung des Vorläuferprogramms beigefügt.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Die Kommission schlägt gegebenenfalls auf Grundlage der Halbzeitüberprüfung und der Durchführungsberichte der Mitgliedstaaten Legislativvorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor. Die Kommission erscheint vor den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments, um Bericht über die Halbzeitüberprüfung zu erstatten, auch hinsichtlich ihres Beschlusses zu einer etwaigen Überarbeitung der Verordnung.

Geänderter Text

Begründung

Hierdurch werden eine angemessene Halbzeitprüfung und eine Überprüfungs Klausel eingeführt und einem horizontalen Ansatz im Einklang mit anderen MFR-Unterlagen im Zuständigkeitsbereich des CULT-Ausschusses Rechnung getragen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Empfänger von **Unionsmitteln** machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und angemessene gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.

Geänderter Text

1. Die Empfänger von **EU-Mitteln** machen deren Herkunft durch **rechtzeitige**, kohärente, wirksame und angemessene gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Geänderter Text

2. Die Kommission führt **in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Agenturen in teilnehmenden Ländern und mit einschlägigen Netzwerken auf EU-Ebene** Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der **Europäischen** Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine schlüssige Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und **Unionsebene** verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land.

Geänderter Text

3. Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine schlüssige Strategie für eine wirksame **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** sowie für die Verbreitung **unter allen potenziellen Begünstigten** und die Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und **EU-Ebene** verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die teilnehmenden Organisationen verwenden die Markenbezeichnung „Europäisches Solidaritätskorps“ zum Zwecke der Kommunikation und der Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit dem Programm.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die nationale Agentur befragt regelmäßig die Begünstigten des Programms (Einzelpersonen und Organisationen), um deren Rückmeldungen zum Programm einzuholen und um die Qualität und weitere Entwicklung der Tätigkeit auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission zu bewerten, und unterstützt die Teilnehmer bei Schwierigkeiten, damit die Durchführung des Programms auf nationaler Ebene auf Grundlage ihrer Rückmeldungen und ihres Fachwissens verbessert wird.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die internen Kontrollnormen für die betreffende nationale Agentur sowie die Regeln für die Verwaltung der **Unionsmittel** zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festlegt;

(a) die internen Kontrollnormen für die betreffende nationale Agentur sowie die Regeln für die Verwaltung der **EU-Mittel** zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festlegt, **wobei die Vereinfachungsanforderungen berücksichtigt und deshalb den teilnehmenden Organisationen keine zusätzlichen Lasten auferlegt werden sollten**;

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Anforderung enthält, regelmäßig Sitzungen mit den Mitarbeitern des Netzes der nationalen Agenturen sowie Schulungen für diese Mitarbeiter zu organisieren, damit für eine kohärente Durchführung des Programms in allen teilnehmenden Ländern gesorgt wird;

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission organisiert regelmäßige Sitzungen zur Durchführung des Programms mit einer repräsentativen Anzahl und Art von Netzwerken zur Vertretung von jungen Menschen und Freiwilligen sowie mit Freiwilligen und anderen einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner und der für die Programmaktivitäten relevanten Netzwerke.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Wenn die Kommission die jährliche Verwaltungserklärung oder den zugehörigen Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle nicht akzeptieren kann oder falls die nationale Agentur die Anmerkungen der Kommission unzureichend umsetzt, kann

*die Kommission gemäß Artikel 131
Absatz 3 Buchstabe c der
Haushaltsordnung alle zur Wahrung der
finanziellen Interessen der Europäischen
Union erforderlichen Vorsichts- und
Korrekturmaßnahmen ergreifen.*

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

*Die Exekutivagentur Bildung,
Audiovisuelles und Kultur (EACEA) ist
auf EU-Ebene dafür zuständig, alle
Stufen der Finanzmittelbewilligung für
Tätigkeiten im Rahmen von Vorhaben des
Programms zu verwalten, die in Artikel 7
genannt sind und die von europaweit
tätigen oder Plattform-Organisationen für
Tätigkeiten von Freiwilligenteams in
prioritären Bereichen auf europäischer
Ebene und Tätigkeiten zur Unterstützung
von Maßnahmen der humanitären Hilfe
in Drittländern beantragt werden.*

*Die EACEA ist ferner zuständig für die
Akkreditierung (d. h. das Qualitätssiegel)
und die Überwachung der europaweit
tätigen und der Plattform-
Organisationen, der mit der Umsetzung
nationaler Regelungen oder dem Einsatz
von EU-Fonds mit geteilter
Mittelverwaltung beauftragten
Organisationen und der Organisationen,
die Tätigkeiten zur Unterstützung von
Maßnahmen der humanitären Hilfe
durchzuführen wünschen.*

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Ergebnisse der Prüfung der Verwendung des **Unionsbeitrags**, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß [Artikel 127] der Haushaltsordnung.

Geänderter Text

1. Die Ergebnisse der Prüfung der Verwendung des **EU-Beitrags**, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der **Europäischen** Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß [Artikel 127] der Haushaltsordnung; **diese Prüfungen müssen in allen Mitgliedstaaten anhand der gleichen Kriterien durchgeführt werden.**

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten, mit deren Verwaltung die Agenturen betraut wurden. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der **relevanten Unionsvorschriften** verwendet werden.

Geänderter Text

2. Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten, mit deren Verwaltung die Agenturen betraut wurden. Diese Kontrollen **sind verhältnismäßig und angemessen und** bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der **anwendbaren EU-Vorschriften** verwendet werden.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps stehen mit den einschlägigen Strategien, Instrumenten und Programmen auf **Unionsebene**, insbesondere mit dem Programm Erasmus, sowie mit bestehenden, für die Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps relevanten Netzen auf **Unionsebene** in Einklang und ergänzen diese.

Geänderter Text

1. Die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps stehen mit den einschlägigen Strategien, Instrumenten und Programmen auf **EU-Ebene**, insbesondere mit dem Programm Erasmus, **den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF), des Programms „Rechte und Werte“**, sowie mit bestehenden, für die Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps relevanten Netzen auf **EU-Ebene** in Einklang und ergänzen diese.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Ferner stehen die** Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps **mit den** einschlägigen Strategien, **Programmen** und **Instrumenten** auf nationaler Ebene in den **Teilnahmeländern** in Einklang und ergänzen **diese**. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität und Jugend und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit.

Geänderter Text

2. **Die** Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps **ersetzen nicht die** einschlägigen Strategien, **Programme** und **Instrumente** auf nationaler, **regionaler und lokaler** Ebene in den **teilnehmenden Ländern, sondern stehen mit ihnen** in Einklang und ergänzen **sie**. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität und Jugend und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um die Wirksamkeit der EU-Finanzierung und die Wirkung des Programms zu maximieren, bemühen sich die entsprechenden Behörden auf allen Ebenen darum, in allen einschlägigen Programmen Synergien in kohärenter Weise herzustellen. Diese Synergien dürfen nicht dazu führen, dass Mittel verwendet werden, um andere als die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu verfolgen. Etwaige Synergien und Komplementarität führen zu vereinfachten Antragsverfahren auf der Durchführungsebene, zu denen entsprechende Leitlinien für die Durchführung gehören.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der Union.

3. Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der **Europäischen** Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, **Sicherheit**, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der **Europäischen** Union.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 19 wird der Kommission für die Laufzeit des Programms übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **12, 18 und** 19 wird der Kommission für die Laufzeit des Programms übertragen.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag werden Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte für die Festlegung von Arbeitsprogrammen und die Annahme entsprechender Änderungen ersetzt.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 19 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **12, 18 und** 19 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag werden Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte für die Festlegung von Arbeitsprogrammen und die Annahme entsprechender Änderungen ersetzt.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **12, 18 und** 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag werden Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte für die Festlegung von Arbeitsprogrammen und die Annahme entsprechender Änderungen ersetzt.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Indikatoren für die **Überwachung** und die **Berichterstattung**:

Geänderter Text

Das Programm wird genau überwacht, um festzustellen, inwieweit das allgemeine Ziel und die besonderen Ziele erreicht wurden, und um dessen Leistung, Ergebnisse und Wirkung zu prüfen. Zu diesem Zweck wird ein Mindestrahmen von Indikatoren festgelegt, der als Grundlage für ein künftiges ausführliches Programm dienen soll, mit dem die Leistung, Ergebnisse und Wirkung des Programms überwacht werden und zu dem ein umfassendes Bündel von qualitativen und quantitativen Indikatoren gehört.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Anteil der **Mitglieder** aus einem Umfeld, in dem **geringere Chancen** vorherrschen, **und**

Geänderter Text

(b) Anteil der **Teilnehmer** aus einem Umfeld, in dem **schlechtere Ausgangschancen** vorherrschen,

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde.

Geänderter Text

(c) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Zahl der Teilnehmer an (inländischen und grenzüberschreitenden) Arbeitsstellen, aufgeschlüsselt nach Land, Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und Bildungsabschluss,

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Zahl der Teilnehmer an Solidaritätsprojekten, aufgeschlüsselt nach Land, Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und Bildungsabschluss,

Änderungsantrag 153

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel aberkannt wurde;

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cd) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, aufgeschlüsselt nach Land und erhaltenen Mitteln,

Änderungsantrag 155

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ce) Zahl der teilnehmenden jungen Menschen mit schlechteren Ausgangschancen. Ergebnisindikatoren (zusammengesetzte Indikatoren);

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cf) Zahl der Teilnehmer, die positive
Lernergebnissen vermelden;**

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cg) Anteil der Teilnehmer, die eine
Bescheinigung über ihre Lernergebnisse
(z. B. Youthpass) oder eine andere
formale Bestätigung ihrer Teilnahme am
Europäischen Solidaritätskorps erhalten
haben;**

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ch) Gesamtzufriedenheit der
Teilnehmer mit der Qualität der
Tätigkeiten; und**

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ci) Zahl der unmittelbar oder mittelbar durch solidarische Tätigkeiten unterstützten Personen.

BEGRÜNDUNG

Kontext und politische Strategien des neuen Vorschlags

Die Europäische Union baut auf Solidarität auf: Solidarität zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern, Solidarität über Grenzen hinweg zwischen ihren Mitgliedstaaten und Solidarität bei ihren Maßnahmen inner- und außerhalb der Europäischen Union.

Als Reaktion auf die klare Forderung, mehr für junge Menschen zu tun, haben das Europäische Parlament und der Rat im Juni 2018 eine politische Einigung erzielt (die am 11. September 2018 auf der Plenarsitzung angenommen wurde). Durch Zusammenlegung mehrerer Freiwilligen- und Solidaritätspraktika bzw. -arbeitsprogramme der EU soll ein Europäisches Solidaritätskorps entstehen, das jungen Menschen als zentrale Anlaufstelle für solidarische Tätigkeiten dient. Das Programm eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, sich an hochwertigen solidarischen Tätigkeiten auf lokaler und europäischer Ebene zu beteiligen und bietet ihnen die notwendigen Instrumente, um ihre Gemeinschaften positiv zu verändern, sinnvolle Ausbildungen zu absolvieren und Kompetenzen für ihre persönliche künftige Entwicklung zu erwerben.

Am 11. Juni 2018 hat die Kommission einen neuen Vorschlag für ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2018)0440) vorgelegt. In diesem Vorschlag richtet sie die Aktivitäten des Programms auf den MFR-Zyklus aus, indem sie gesonderte Mittel in einer eigenen Ausgabenlinie vorschlägt. Darüber hinaus werden die Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps um Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe erweitert, die zuvor über die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe umgesetzt wurden. Da die beiden Programme Ähnlichkeiten aufweisen, ist die Kommission der Ansicht, dass eine Zusammenlegung die folgenden Vorteile bietet:

- Alle Teilnehmer würden in einem gemeinsamen Pool verwaltet, was die Transparenz und die Geschwindigkeit des Vermittlungsverfahrens verbessern würde.
- Es entstünde eine einzige Marke mit entsprechenden Kommunikationsmaßnahmen. Dadurch würde die Bekanntheit des Programms verbessert und es würde jungen Menschen als zentrale Anlaufstelle für solidarische Tätigkeiten dienen.
- Es gäbe einen einzigen Durchführungsmechanismus. Alle Organisationen und Projekte würden dasselbe elektronische Formular für die Beantragung des Qualitätssiegels und der finanziellen Unterstützung verwenden. Dies würde die Verfahren für die Organisationen vereinfachen und die allgemeinen Verwaltungskosten senken.
- Es käme zu beträchtlichen Synergien und Kosteneinsparungen durch die Nutzung eines einzigen Satzes von Instrumenten und Systemen.

Darüber hinaus baut der neue Vorschlag zwar auf Elementen der im Juni 2018 erzielten (und auf der Plenartagung vom 11. September 2018 angenommenen) politischen Einigung auf und beinhaltet diese weitgehend, ist jedoch dank einer erhöhten Mittelausstattung, einem erweiterten Anwendungsbereich und einer verbesserten Funktionsweise des Programms noch ehrgeiziger formuliert.

Der Standpunkt der Berichterstatterin

Unter Berücksichtigung der Erfolge, die mit der aktuellen politischen Vereinbarung über das Europäische Solidaritätskorps erzielt worden sind, und der verschiedenen Elemente des neuen Vorschlags schlägt die Berichterstatterin vor, bestimmte Elemente wiederaufzunehmen, die für das Europäische Solidaritätskorps 2018–2020 vereinbart worden waren, aber nicht Bestandteil des aktuellen Vorschlags sind.

Die Berichterstatterin hat eine umfassende und inklusive Konsultation einer großen Bandbreite von Interessenträgern durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Konsultation und einer eingehenden Analyse des aktuellen Rahmens und des neuen Vorschlags kommt sie insgesamt zu dem Ergebnis, dass das künftige Europäische Solidaritätskorps einen verbesserten Rahmen für solidarische Tätigkeiten bieten könnte, und zwar durch

- Festlegung klarerer Ziele und einen besseren Bezug zur Lebensrealität und den Bedürfnissen junger Menschen sowie den Bedürfnissen der Gesellschaft,
- verbesserten Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps und Einbeziehung aller jungen Menschen, unter Berücksichtigung der Diversität ihres sozioökonomischen Umfelds und möglicher Hürden,
- wirksame Synergien und operative Kompatibilität des Europäischen Solidaritätskorps, des künftigen Erasmus-Programms und anderen einschlägigen Programmen sowie im Kontext der erneuerten EU-Strategie für die Jugend.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Berichterstatterin eine Reihe von Änderungen vor, die zur Verwirklichung der vorgenannten allgemeinen Ziele beitragen sollen.

Verteilung der Mittel nach Tätigkeiten – Die aktuelle politische Vereinbarung über das Europäische Solidaritätskorps 2018–2020 beinhaltet indikative Schwellenwerte für die Verteilung der Mittel nach Bereich. Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass im neuen Vorschlag angegeben werden sollte, wie die Mittel auf die verschiedenen Tätigkeiten, die unter den Aufgabenbereich des neuen Solidaritätskorps fallen, aufzuteilen sind. Darüber hinaus sollte sich die Aufteilung an den Zielen des Programms orientieren und auf realistischen Erwartungen basieren, die den Erfahrungen aus früheren Programmen entsprechen. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass Freiwilligentätigkeiten zwar den Kern des Programms ausmachen sollten, die Verteilung jedoch indikativ bleiben sollte, um flexibel agieren zu können.

- **Verbesserte Sichtbarkeit des Europäischen Solidaritätskorps** – Um das Ziel von über 350 000 Platzierungen über einen Zeitraum von sieben Jahren zu erreichen, sollten das Solidaritätskorps und die Möglichkeiten, die es bietet, durch eine ehrgeizigere Kampagne für Kommunikation und Sichtbarkeit flankiert werden. In den Augen der Berichterstatterin kann dies über folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Botschafter für das Europäische Solidaritätskorps (ehemalige Teilnehmer werden aufgefordert, ihre Erfahrungen in Jugendnetzwerken und Bildungseinrichtungen weiterzugeben und erhalten dabei Unterstützung durch nationale Agenturen),

- Einsatz dynamischer Kommunikationsmittel, einschließlich sozialer Medien, um für das Programm werben,
 - verstärkter Einsatz von Werbe- und Kommunikationsstrategien in entlegenen Regionen.
- ***Stärkere Einbeziehung von Interessenträgern über den gesamten Prozess*** – Die Berichterstatteerin ist der Ansicht, dass Interessenträger, insbesondere Jugendnetzwerke und teilnehmende Organisationen, während der Umsetzung des Programms regelmäßig konsultiert werden sollten.
 - ***Schwerpunkt auf dem Inklusionsziel und seiner Konkretisierung*** – Auf der Grundlage von Fakten und Ergebnissen der Konsultation vertritt die Berichterstatteerin die Auffassung, dass der Inklusionsaspekt des Programms verbessert und über das gesamte Programm hinweg gestärkt werden kann. In diesem Sinne werden die folgenden Elemente vorgeschlagen:
 - Im Rahmen der Rückmeldungen sollte evaluiert werden, wie der Teilnehmer die Verwirklichung des Inklusionsziels (und anderer Programmziele) bewertet,
 - Inländische Tätigkeiten sollten auf Projekte beschränkt werden, mit denen vornehmlich ein Inklusionsziel verfolgt wird (die Mitgliedstaaten sollten im Wesentlichen dafür verantwortlich sein, inländische Tätigkeiten zu fördern. Falls keine nationalen Programme verfügbar sind, wäre es ungerecht, junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, denen es oftmals an Alternativen mangelt, auszuschließen),
 - Im Rahmen des Solidaritätskorps sollten für junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen auch solidarische Tätigkeiten in Teilzeit zur Verfügung stehen.
 - ***Differenzierung der Qualitätssiegel*** – Um hochwertige Möglichkeiten sicherzustellen, sollten die teilnehmenden Organisationen nach Ansicht der Berichterstatteerin bei der Vergabe der Siegel je nach Art der Tätigkeit unterschiedlichen Anforderungen unterliegen (da unterschiedliche Tätigkeiten unterschiedliche Kapazitäten und Dienstleistungen erfordern).
 - ***Schwerpunkt auf langfristigem Freiwilligenengagement*** – Die Freiwilligenerfahrung im Rahmen des Solidaritätskorps sollte die Teilnehmer zu einem lebenslangen Engagement für solidarische Tätigkeiten motivieren. Das Solidaritätskorps sollte bei jungen Menschen den Sinn für ein Freiwilligenengagement stärken.
 - ***Arbeitsstellen und Praktika*** – Die Berichterstatteerin ist der Ansicht, dass alle solidarischen Tätigkeiten in Form von Arbeitsstellen oder Praktika eine solide und sinnvolle Lern- und Ausbildungskomponente enthalten sollten (wie im Qualitätsrahmen für Praktika festgehalten). Um die solidarische Dimension der Tätigkeiten zu stärken, sollten außerdem sämtliche Arbeitsstellen und Praktika im Rahmen des Solidaritätskorps ausschließlich gemeinnützig orientiert sein, unabhängig von der Art der Einrichtung.
 - ***Annahme von Arbeitsprogrammen über delegierte Rechtsakte*** – Die Berichterstatteerin vertritt die Auffassung, dass die Kommission aufgrund des

Vorschlags, Arbeitsprogramme über Durchführungsrechtsakte anzunehmen, in die Lage versetzt wird, abgeleitete politische Entscheidungen zu treffen. Diese Kompetenz sollte bei den Mitgesetzgebern liegen. Daher sind delegierte Rechtsakte das angemessene Instrument für die Annahme von Arbeitsprogrammen. Dieser Punkt steht auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Debatte über die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments.

- **Definition von Solidarität und spezifische Definition von Freiwilligentätigkeiten** – Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass das Solidaritätskorps ein großes Potenzial für die Stärkung des Solidaritätsgefühls in Europa besitzt. Eine gestärkte Solidarität könnte zum Aufbau einer starken, geeinten und widerstandsfähigen Europäischen Union beitragen. Die Berichterstatterin vertritt außerdem die Auffassung, dass eine Definition von „Solidarität“ bei der Umsetzung des Programms als ein Grundsatz dienen könnte. Das Solidaritätsgefühl findet in einem Freiwilligenengagement am besten Ausdruck. Entsprechend wäre eine genauere Definition von Freiwilligentätigkeit zu begrüßen.
- **Starke Wirkung für gesellschaftliche Bedürfnisse** – Die Möglichkeiten, die durch solidarische Einsätze im Rahmen des Solidaritätskorps entstehen, sollten eine starke Wirkung für die Gesellschaft haben, indem sie Zusammenhalt, Solidarität und Demokratie in Europa und darüber hinaus stärken. Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die Wirkung für die Gesellschaft gestärkt werden kann, wenn Tätigkeiten zu konkreten gesellschaftlichen Bedürfnissen und humanitären Herausforderungen vor Ort passen und wenn besonderer Wert auf die Förderung der sozialen Inklusion gelegt wird.
- **Stärker zielgerichteter Nutzen für die Teilnehmer** – Das Solidaritätskorps ist ein wertvolles Instrument für das persönliche Wachstum seiner Teilnehmer. Um dieses Potenzial zu maximieren, sollten die Teilnehmer vorab Zugriff auf die ermittelten Lernergebnisse der individuellen Tätigkeiten haben, sodass sie Tätigkeiten auswählen können, die ihren Erwartungen und Fähigkeiten am besten entsprechen. Außerdem sollten die Teilnehmer wertvolle Rückmeldungen erhalten.

Die Bestimmungen aus Kapitel IV (Artikel 10 und 11 – Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) werden in diesem Bericht nicht behandelt, da diese in die ausschließliche Zuständigkeit des Entwicklungsausschusses fallen (Artikel 54 der Geschäftsordnung).

25.1.2019

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Eleni Theocharous

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat vorgeschlagen, das kürzlich eingeführte Europäische Solidaritätskorps für junge Menschen mit der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe bzw. dem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe zusammenzuführen, das 2014 eingerichtet wurde und auf Artikel 214 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union begründet ist, der eine rechtliche Grundlage für humanitäre Hilfe bietet.

Die Schaffung der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ist im Vertrag vorgeschrieben und soll dazu beitragen, dass bedarfsorientierte humanitäre Hilfe geleistet wird und die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften in Drittländern gestärkt werden. Trotz des Potenzials, das die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe in vielerlei Hinsicht aufweist, ist sie nur sehr langsam angelaufen, da die Anzahl an Freiwilligen weit unter den anfänglichen Erwartungen der Kommission lag. Bei der Halbzeitbewertung wurde außerdem festgestellt, dass die Einbeziehung von Partnern im humanitären Bereich nicht im erforderlichen Maß voranschritt. Die verpflichtende Zertifizierung von Organisationen, die interessiert sind, an der Initiative teilzunehmen, erfolgt durch ein langwieriges und aufwendiges Verfahren. Als Folge daraus wurde erst im Jahr 2017 eine bedeutende Anzahl an Freiwilligen (die aber noch immer zu gering ist) erreicht. Das Potenzial der Initiative ist daher weiterhin schwer zu beurteilen und eindeutig nicht ausgeschöpft.

Dennoch scheinen die meisten Interessenträger die Zusammenführung der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe mit dem Europäischen Solidaritätskorps zu

begrüßen, da sie dieses durch Freiwilligentätigkeiten mit humanitärem Schwerpunkt außerhalb der EU ergänzen kann. Wenn das Programm angemessen gefördert wird, sollte es für junge Menschen, die sich für eine berufliche Laufbahn im humanitären Bereich interessieren, ein wichtiger erster Schritt und eine wertvolle Anlaufstelle für Freiwilligentätigkeiten und gesellschaftliches Engagement sein sowie allgemein das Interesse an globalen humanitären Herausforderungen wecken.

Zusätzlich sollten gemeinnützige humanitäre Organisationen und erfahrene Fachkräfte weiterhin Schulungs- und Fördermöglichkeiten genießen, wenn sie an dem neuen Programm teilnehmen möchten. Daher sollte die allgemeine Altersbegrenzung von 30 Jahren nicht für den Aktionsbereich gelten, der auf der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe aufbaut, sodass auch Personen mit mehr Erfahrung auf freiwilliger Basis zur humanitären Hilfe beitragen können, insbesondere, da eine bestimmte Schulung vor dem Einsatz erforderlich sein könnte.

Wie zuvor dargelegt, ist die Akkreditierung von Organisationen für die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe mühsam und erwies sich als großes Hindernis für die Erreichung einer großen Anzahl an Freiwilligen. Daher ist es wichtig, dass Organisationen, die bereits akkreditiert sind, nicht noch einmal ein ähnliches Verfahren durchlaufen müssen, wenn die neue Verordnung in Kraft tritt. Zusätzlich sind schlanke Verfahren für das neue Qualitätssiegel für teilnehmende Organisationen von zentraler Bedeutung.

Der Entwicklungsausschuss muss zudem sicherstellen, dass durch die Bestimmungen über Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (Kapitel IV), für die ausschließlich dieser Ausschuss zuständig ist, für Komplementarität und Konsistenz mit anderen humanitären Hilfsmaßnahmen und mit dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe gesorgt wird. Bei der Umsetzung dieses Aktionsbereichs des künftigen Programms müssen die humanitären Grundsätze in vollem Umfang geachtet werden und Teil einer bedarfsorientierten, koordinierten und wirksamen humanitären Hilfe sein.

In diesem Zusammenhang liegt das größte Potenzial in Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf der Schaffung von organisatorischen und lokalen Kapazitäten und von Widerstandsfähigkeit liegt, sowie in Maßnahmen, bei denen Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung verbunden werden, humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe verknüpft werden, die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die Katastrophenvorsorge gefördert wird und in Bezug auf humanitäre Bedürfnisse und Grundsätze im Allgemeinen sensibilisiert und informiert wird.

Im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Legislativvorschlags, für die der Entwicklungsausschuss und der Ausschuss für Kultur und Bildung gemeinsam zuständig sind, ist abschließend darauf hinzuweisen, dass insgesamt ein größerer Schwerpunkt auf der nachhaltigen Entwicklung, dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, der Beseitigung von Armut, den Menschenrechten und der Gleichstellung der Geschlechter liegen sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Angesichts dessen, dass die Zahl humanitärer Krisen und Notfallsituationen weltweit stark zunimmt, muss die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten, die von vom Menschen verursachten Katastrophen oder von Naturkatastrophen betroffen sind, gestärkt werden, auch mit dem Ziel, eine solidarische Haltung unter den Unionsbürgern stärker zu fördern und die Sichtbarkeit der humanitären Hilfe für die Unionsbürger zu stärken.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Humanitäre Hilfe basiert auf den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung, die im humanitären Völkerrecht und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verankert sind. Durch humanitäre Hilfe wird bedarfsorientierte Notfallunterstützung geleistet, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren sowie um schutzbedürftigen Gruppen, die von durch Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen betroffen sind, Schutz zu bieten. Die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die

Katastrophenvorsorge durch Maßnahmen zur Schaffung von Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit sind ebenfalls grundlegende Bestandteile der humanitären Hilfe.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016 wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Aufstellung eines Programms für das Europäische Solidaritätskorps (im Folgenden „Programm“) angekündigt, mit dem jungen Menschen in der Union die Gelegenheit eröffnet werden soll, einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Solidarität zu beweisen und neue Kompetenzen zu erwerben, wodurch sie nicht nur Arbeitserfahrung, sondern auch wertvolle Lebenserfahrung sammeln.

entfällt

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen erhalten und nationale und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten Herausforderungen

entfällt

und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten Union anzubieten.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016) 942 final).

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Freiwilligentätigkeit ist ein greifbarer und sichtbarer Ausdruck der Solidarität und bietet Menschen die Möglichkeit, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Zeit ohne Gewinnerzielungsabsicht im Dienste der Gesellschaft, lokaler Gemeinschaften oder ihrer Mitmenschen einzusetzen.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Unterstützung von Menschen und Gemeinschaften außerhalb der Europäischen Union, die von Katastrophen betroffen sind oder besonders anfällig für Katastrophen sind und humanitäre Hilfe benötigen, auf der Grundlage der Grundsätze der

Neutralität, Menschlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist ein wichtiger Ausdruck der Solidarität. Dieser Grundsatz sollte sich in den Mittelzuweisungen widerspiegeln, durch die mindestens 5000 Freiwillige die Möglichkeit erhalten sollten, Maßnahmen der humanitären Hilfe zu unterstützen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Die teilnehmenden Freiwilligen und Organisationen, die im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe tätig werden, sollten die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten Grundsätze einhalten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Es ist notwendig, die Solidarität mit Opfern von Krisen und Katastrophen in Drittländern weiter zu fördern und die Unionsbürger stärker für humanitäre Hilfe und Freiwilligentätigkeiten als lebenslange Tätigkeiten im Allgemeinen zu sensibilisieren bzw. diese Tätigkeiten sichtbarer zu machen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowohl intern als auch durch ihr auswärtiges Handeln umzusetzen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4f) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Mai 2017 zur operativen Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe hat der Rat anerkannt, dass die Widerstandsfähigkeit gestärkt werden muss, indem humanitäre Unterstützung und Entwicklungszusammenarbeit besser verknüpft werden, und dass die operativen Verbindungen zwischen den komplementären Ansätzen der humanitären Unterstützung, der Entwicklungszusammenarbeit und der Konfliktprävention weiter gestärkt werden müssen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von

(5) Jungen Menschen – **auch schutzbedürftigen jungen Menschen mit geringeren Chancen** – sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten

Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert werden.

eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, **kulturelle**, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten **hochwertig in dem Sinne** sein, **dass** sie auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen, Gemeinschaften **stärken**, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

Geänderter Text

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten **insofern hochwertig** sein, **als** sie auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen, **zur Stärkung von Gemeinschaften und zum Aufbau von Kapazitäten beitragen**, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen. **Dabei sollte der Dialog mit lokalen und regionalen Behörden und Interessenträgern gefördert werden, um sicherzustellen, dass das Programm bedarfsorientiert ausgerichtet ist, sowie um Freiwilligentätigkeiten in Partnerländern zu fördern und der solidarischen Tätigkeit zusätzlich einen starken entwicklungspolitischen Wert zu verleihen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Zertifizierung von Entsende- und Aufnahmeorganisationen gemäß der Verordnung EU Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollte im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps nicht erneut erfolgen, und bei der Umsetzung dieser Verordnung ab 2021 sollte Gleichwertigkeit anerkannt werden.

^{1a}Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, **kulturellen**, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert

Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; sie können in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, **Katastrophenvorbeugung** und **-vorsorge sowie Wiederaufbau**, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den Mitgliedern vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Geänderter Text

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, **kulturelle**, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; sie können in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), **Kreislaufwirtschaft**, Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, **Vorbeugung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen sowie Wiederaufbau, Schutz schutzbedürftiger Gruppen, die von Katastrophen betroffen sind, Widerstandsfähigkeit, Armutsbekämpfung, Lebensmittelsicherheit**, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, **insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen, Konfliktprävention, Frieden und Aussöhnung, Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter**, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige

Aktivitäten umfassen, die den Mitgliedern vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger **Menschen** sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, **kulturelle**, soziale und berufliche Entwicklung junger **Mitglieder, ihr Verantwortungsgefühl** sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. ***Freiwillige Tätigkeiten im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps sollten außerdem darauf abzielen, die lokalen, regionalen, und nationalen Programme für Freiwilligentätigkeiten zu ergänzen, sofern diese existieren.*** Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

Geänderter Text

(12) Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen, **darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit geringeren Chancen**, zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt, **unter anderem bei gemeinnützigen Organisationen sowie im sozialen und humanitären Bereich**, entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen **und an den Grundsätzen, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt sind**. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps

Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, Ideen zu erproben, und sie unterstützen junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, **sich selbstständig** zu **machen** oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Geänderter Text

(13) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften **und benachteiligter Bevölkerungsgruppen** ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, Ideen zu erproben, und sie unterstützen junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, **weiterhin aktive Bürger zu bleiben, entweder als Freiwillige oder als Beschäftigte in Verbänden**, oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Freiwillige können zur Stärkung der Kapazitäten der Union beitragen, bedarfsorientierte und auf Grundsätzen beruhende humanitäre Hilfe zu leisten, und zur Verbesserung der Wirksamkeit humanitärer Hilfe beitragen, wenn sie in angemessener Weise ausgewählt, geschult und auf ihre Entsendung vorbereitet und ihnen so die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen, und sofern sie vor Ort entsprechend unterstützt bzw. betreut werden. Daher sind vor Ort verfügbare hochqualifizierte, gut geschulte und erfahrene Betreuer bzw. Mentoren für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen sowie für die Unterstützung der Freiwilligen von größter Bedeutung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die nationalen Agenturen sollten die ehemaligen Teilnehmer dazu anregen, Botschafter des Europäischen Solidaritätskorps zu werden und über ihre persönlichen Erfahrungen bei Jugendorganisationen, in Bildungseinrichtungen und im Rahmen von Workshops zu berichten. Als Botschafter würden sie an der Schulung künftiger Kandidaten beteiligt, wodurch sie dazu beitragen würden, das Programm stärker bekannt zu machen. Die nationalen Agenturen sollten die Freiwilligen bei dieser Tätigkeit

unterstützen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Für eine erfolgreiche Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps sind eine verbesserte Sichtbarkeit und stärkere Sensibilisierung erforderlich sowie bessere Information über die verfügbaren Fördermöglichkeiten durch Informationskampagnen (u. a. einen Infotag über das Europäische Solidaritätskorps) und dynamische Kommunikationsmittel mit starkem Schwerpunkt auf den sozialen Medien, sodass die Zielgruppen, sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen, bestmöglich sensibilisiert werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen, sprachlicher Unterstützung, Versicherungen und Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Sicherheit der Freiwilligen *ist* von allerhöchster Wichtigkeit, ***daher sollten***

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen, sprachlicher Unterstützung (***falls nicht anders möglich, über das Internet***), Versicherungen und Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. ***Eine angemessene Schulung und*** die Sicherheit

Freiwillige nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt werden.

der Freiwilligen ***sind weiterhin*** von allerhöchster Wichtigkeit, ***und es sollte diesbezüglich ein regelmäßiger Informationsaustausch und eine Risikobewertung, insbesondere im Hinblick auf das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, stattfinden.*** Freiwillige ***sollten*** nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt werden. ***Die Sicherheit und das Wohl von Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Personen, die mit Freiwilligen in Kontakt sind, sollten gebührend berücksichtigt werden. Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt mit Kindern umfassen, sollten sich auf den Grundsatz des Kindeswohls stützen und gegebenenfalls Hintergrundüberprüfungen und anderen Maßnahmen zum Schutz der Kinder unterliegen.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Grundsätze der Union zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten in allen Phasen der Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps uneingeschränkt eingehalten werden, auch bei der Erfassung und Auswahl der teilnehmenden Freiwilligen und Organisationen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

Geänderter Text

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, **kulturelle**, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Nationale Agenturen sollten junge Freiwillige dazu anregen, Botschafter für das Programm des Europäischen Solidaritätskorps zu werden und ihre persönlichen Erfahrungen über Jugendnetzwerke, Bildungseinrichtungen und Workshops zu teilen. Frühere Freiwillige bzw. Botschafter könnten außerdem an der Schulung zukünftiger Bewerber mitwirken.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein Qualitätssiegel sollte **sicherzustellen**, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Geänderter Text

(17) Ein Qualitätssiegel sollte **sicherstellen**, dass die teilnehmenden Organisationen **die Werte, Grundsätze und Ziele der Europäischen Union vertreten sowie** den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte, **Sicherheit** und Pflichten in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind.

Geänderter Text

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps **und im Einklang mit den bestehenden Zertifizierungssystemen** abgewickelt werden. **Das Verfahren zum Erhalt eines Siegels muss für bereits zertifizierte Organisationen vereinfacht werden, insbesondere im Rahmen des derzeitigen Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe und für Organisationen, die über Partnerschaftsrahmenverträge mit der Generaldirektion Europäischer**

Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) verfügen. Bei diesem Verfahren sollten vergleichbare Verfahren, die im Rahmen der Verordnung EU Nr. 375/2014, der Verordnung EU 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates^{1b} durchgeführt wurden, gebührend berücksichtigt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind. Sowohl bei der Zuerkennung des Qualitätssiegels als auch bei der Neubewertung sollte die Verwaltungslast so gering wie möglich gehalten werden, um einen gerechten Zugang zu den Qualitätssiegeln sicherzustellen und kleinere Organisationen nicht von der Teilnahme abzuschrecken.

^{1a}Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

^{1b}Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um die Transparenz bei der

Umsetzung und die Wirksamkeit des Programms des Europäischen Solidaritätskorps zu verbessern, sollte die Kommission die wichtigsten Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, und sonstige einschlägige zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Jugendnetzwerken und nationalen Jugendräten, sowie Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter regelmäßig konsultieren.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Geänderter Text

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um **im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen** einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps **für alle Nutzer** zu gewährleisten und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit **(falls nicht anders möglich, über das Internet)** sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können. **Im Hinblick auf Einsätze zur Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen sowie in Anbetracht der langen Zeit, die zwischen der Meldung eines Freiwilligen und seiner Teilnahme an einem humanitären Einsatz vergeht, sollten die Teilnehmer an humanitären**

Hilfsmaßnahmen im Vergleich zu Teilnehmern an Maßnahmen in anderen Bereichen nicht zusätzlichen Hindernissen gegenüberstehen.

^{1a}Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Zielgruppe des Europäischen Solidaritätsfonds sind junge Menschen im Alter von 18 bis **30** Jahren; Voraussetzung für die Teilnahme an Tätigkeiten, die vom Europäischen Solidaritätskorps angeboten werden, sollte eine vorherige Registrierung auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps sein.

Geänderter Text

(27) Zielgruppe des Europäischen Solidaritätsfonds sind **in erster Linie** junge Menschen im Alter von 18 bis **35** Jahren, **wobei es aufgrund der Umstände und der humanitären Bedürfnisse in Drittländern gerechtfertigt sein kann, dass auch Fachleute teilnehmen, die älter sind.** Voraussetzung für die Teilnahme an Tätigkeiten, die vom Europäischen Solidaritätskorps angeboten werden, sollte eine vorherige Registrierung auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps sein. **Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf die Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern gewidmet werden.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Gemäß den der Union zugrunde liegenden Grundsätzen der

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten Unionsbürger und langfristig in der Union aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus allen Gesellschaftsschichten und Altersgruppen die Möglichkeit haben, sich bürgerschaftlich zu engagieren. In Anbetracht der spezifischen Herausforderungen des humanitären Kontexts müssen die Teilnehmer der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ein Mindestalter von achtzehn Jahren aufweisen und können ein breites Spektrum an Profilen und Generationen repräsentieren, deren Kompetenzen von Belang sind, um diese humanitären Maßnahmen erfolgreich durchzuführen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die am stärksten benachteiligten. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-

Geänderter Text

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die am stärksten benachteiligten **und schutzbedürftigen, einschließlich Kandidaten mit Behinderungen**. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie **die Schulung und** die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen

Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die Kapazitäten von Aufnahmepartnerorganisationen in Drittländern sollten besonders berücksichtigt und gefördert werden. Zudem müssen die Tätigkeiten der Freiwilligen in den lokalen Kontext integriert werden, und die Interaktion der Freiwilligen mit lokalen Akteuren im humanitären Bereich, der Aufnahmegemeinschaft und der Zivilgesellschaft muss gefördert werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“⁴¹ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu

(35) Im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“⁴¹ sollte das Programm die besondere Situation ***und die besonderen Bedürfnisse*** dieser Regionen, ***insbesondere die Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage und***

verbessern. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

vor allem die Quote der Jugendarbeitslosigkeit, berücksichtigen, um auf die wirksamste und einfachste Weise eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU (COM(2017) 623 final).

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU (COM(2017) 623 final).

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise mit ***Nichtregierungsorganisationen***, Jugendorganisationen und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, in Partnerschaft eng zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen ***im Einklang mit bestehenden nationalen und regionalen Programmen für Freiwillige*** vorzugsweise mit ***nationalen Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen***, Jugendorganisationen, ***der Privatwirtschaft*** und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, in Partnerschaft eng zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde.

Geänderter Text

(42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung, **der *Kostenoptimierung*** und der Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige vorübergehende Tätigkeit, die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt;

Geänderter Text

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine ***leicht zugängliche, hochwertige, integrative und angemessen finanzierte*** vorübergehende Tätigkeit, die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „registrierter Kandidat“ eine Person **im Alter von 17 bis 30 Jahren**, die sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt;

Geänderter Text

(2) „registrierter Kandidat“ eine Person, die sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Mitglied“ eine Person **im Alter von 18 bis 30 Jahren**, die sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an **einer** solidarischen **Tätigkeit** teilnimmt;

Geänderter Text

(3) „Mitglied“ eine Person, die sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an solidarischen **Tätigkeiten** teilnimmt; **für andere Tätigkeiten, als die in Kapitel IV genannten, müssen die Mitglieder zwischen 18 bis 35 Jahren alt sein;**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „junge Menschen mit geringeren Chancen“ junge Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen **Behinderungen** oder Lernschwierigkeiten mit Hindernissen konfrontiert sind, **wodurch** sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des

Geänderter Text

(4) „junge Menschen mit geringeren Chancen“ junge Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen Lernschwierigkeiten **oder Behinderungen, auch langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen gemäß dem**

Programms haben;

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, mit Hindernissen konfrontiert sind, **die zur Folge haben, dass sie ohne zusätzliche speziell auf sie zugeschnittene Unterstützung** de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine solidarische Tätigkeit, die in Form einer unbezahlten freiwilligen Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ausgeübt wird;

Geänderter Text

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine solidarische Tätigkeit, die in Form einer unbezahlten freiwilligen Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ausgeübt wird **und Menschen die Möglichkeit bietet, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Zeit ohne Gewinnerzielungsabsicht im Dienste der Gesellschaft, lokaler Gemeinschaften oder ihrer Mitmenschen einzusetzen.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die das Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von zwei bis sechs Monaten; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Geänderter Text

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die das Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit **mit Lernkomponente** während eines Zeitraums von zwei bis sechs Monaten; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beizutragen, dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort **zu reagieren** und **den** Schwerpunkt insbesondere auf **die** Förderung der sozialen Inklusion **zu legen**.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische **und gemeinnützige** Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, **des Friedens** und der Demokratie in der Union und in Drittländern beizutragen **und bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung voranzukommen**. Dabei **soll** auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort **reagiert werden, insbesondere in Bezug auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen, Notfälle in instabilen Ländern und Nachkonfliktsituationen, und der** Schwerpunkt insbesondere auf **der** Förderung der sozialen Inklusion **liegen**.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Geänderter Text

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit **Behinderungen oder** geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, **ihr interkulturelles Bewusstsein sowie ihre beruflichen Kompetenzen und ihre Bürgerkompetenz** zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre

Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne des Artikels 6;

Geänderter Text

(a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen **und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung** im Sinne des Artikels 6;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10.

Geänderter Text

(b) Beteiligung junger Menschen **und Personen mit Fachwissen** an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10 **und an Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union zum Ausbau der Kapazitäten von Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern im Sinne des Artikels 11.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das gemäß Artikel 18 beschlossene jährliche Arbeitsprogramm umfasst eine Liste von Tätigkeiten, die für Mitglieder, Begünstigte und die

Gesellschaft potenziell schädlich oder für Mitglieder ungeeignet sind, die nicht im Rahmen des Programms durchgeführt werden oder für die spezielle Schulungen, Hintergrundüberprüfungen oder andere Maßnahmen zu absolvieren sind.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen, damit sie einer steigenden Zahl von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps hochwertige Projekte anbieten können;

Geänderter Text

(a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen **und ihrer Partner vor Ort**, damit sie **zusammenarbeiten und** einer steigenden Zahl von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps hochwertige Projekte anbieten können;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen als auch teilnehmender Organisationen;

Geänderter Text

(b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen **und Personen, die bereits über Erfahrungen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe verfügen**, als auch teilnehmender Organisationen;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer

Geänderter Text

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer

relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools **im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die im Aktionsbereich „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen **betreffener Gemeinschaften** zu stärken.

Geänderter Text

1. Die im Aktionsbereich „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um **im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen** Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder **instabiler Gemeinschaften bzw. Gemeinschaften, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind,** zu stärken **und den Übergang von humanitären Maßnahmen zu langfristiger nachhaltiger und inklusiver Entwicklung zu fördern.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß den Grundsätzen der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit –

Geänderter Text

2. Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß den **im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten** Grundsätzen der humanitären Hilfe –

durchgeführt.

Menschlichkeit, Neutralität,
Unparteilichkeit und Unabhängigkeit –
durchgeführt, *wobei sich die Union
entschieden zu einer bedarfsorientierten
Herangehensweise ohne Diskriminierung
unter oder innerhalb betroffener
Bevölkerungsgruppen und der Achtung
des Völkerrechts verpflichtet hat.*

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Union leistet humanitäre Hilfe in Situationen, in denen auch andere Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, der Krisenbewältigung und des Katastrophenschutzes zum Einsatz kommen können. Die Arbeit des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe ist kohärenter und ergänzender Art, und Überschneidungen mit einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere der Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit und dem Katastrophenschutzverfahren der Union, sind zu vermeiden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Für die Förderung einer kohärenten internationalen Reaktion auf humanitäre Krisen sollten die Maßnahmen dieses Kapitels mit den vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen koordinierten Maßnahmen im Einklang

stehen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe trägt zur Förderung der Geschlechterperspektive im Rahmen der humanitären Hilfe der Union bei, indem angemessene humanitäre Maßnahmen für die speziellen Bedürfnisse von Frauen gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Zusammenarbeit mit Frauengruppen und -netzwerken gewidmet, um die Beteiligung sowie eine führende Rolle von Frauen in der humanitären Hilfe zu fördern und deren Kapazitäten und Sachkenntnisse als Beitrag zum Wiederaufbau, zur Friedensschaffung, zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der betroffenen Gemeinschaften gegenüber Katastrophen zu nutzen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die konkreten Einsatzbedingungen werden in enger Abstimmung mit den Aufnahmeorganisationen in einem Vertrag zwischen den Entsendeorganisationen und dem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe festgelegt, in dem auch die Rechte und Verpflichtungen, die Dauer und der Ort des Einsatzes und die

Aufgaben enthalten sind.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Solidaritätsprojekte im Sinne des Artikels 9;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Mit der vorliegenden Verordnung werden auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung der Bedürfnisse in Drittländern Tätigkeiten gefördert, mit denen die Kapazitäten zur Erbringung humanitärer Hilfe gestärkt werden, damit auf lokaler Ebene die Einsatzbereitschaft und die Reaktionsfähigkeit auf humanitäre Krisen zunimmt und ein wirksamer und dauerhafter Einfluss der Freiwilligen bei ihrem Einsatz vor Ort sichergestellt wird, unter anderem in den folgenden Bereichen:

(a) Katastrophenrisikomanagement, -bereitschaft und -abwehrkapazität, Coaching, Schulungen hinsichtlich der Betreuung von Freiwilligen sowie sonstige für die Mitarbeiter und Freiwilligen der aufnehmenden Organisationen relevante Bereiche;

(b) Austausch bewährter Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen, Aufbau von Netzwerken sowie sonstige geeignete Maßnahmen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission führt die Datenbank der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU fort, pflegt und aktualisiert sie, sie regelt den Zugang zu ihr und ihre Nutzung, auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Eignung der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU, wobei sie die fortlaufende Beteiligung der zurückkehrenden Freiwilligen ermöglicht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dieser Datenbank gespeichert sind bzw. für sie erhoben wurden, erfolgt gegebenenfalls ein Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}.

^{1a} **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

^{1b} **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl.**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, dürfen nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen treten und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Geänderter Text

1. Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a umfassen eine **angemessene** Lern- und Ausbildungskomponente, **u. a. vor Beginn der Tätigkeiten, die mit den Projekten an denen die jungen Freiwilligen beteiligt werden, im Zusammenhang steht und bei der die Grundsätze der humanitären Hilfe nach Artikel 10 Absatz 2 gebührend berücksichtigt werden, einschließlich des Grundsatzes der Schadensvermeidung, und sie** dürfen nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen treten und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Durch die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe werden lokale Freiwillige aus Drittländern gefördert;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. ***Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs dürfen ausschließlich in Drittländern stattfinden,***

Geänderter Text

2. ***Voraussetzungen für Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs:***

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Auf der Grundlage einer vorherigen Beurteilung der Bedürfnisse in Drittländern durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen und sonstige einschlägige Akteure unterstützt das Europäische Solidaritätskorps für humanitäre Hilfe Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:

(a) Stärkung der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern zur Verbesserung der lokalen Katastrophenbereitschaft und -abwehrkapazität bei humanitären Krisen und zur Sicherstellung einer wirksamen und nachhaltigen Arbeit des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe vor Ort durch Katastrophenrisikomanagement, -bereitschaft und -abwehrkapazität, den Übergang von humanitären Maßnahmen zu nachhaltiger lokaler Entwicklung, Coaching und die Schulung in der Betreuung von Freiwilligen;

(b) Austausch bewährter Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Risikobewertung im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Freiwilligen hat Priorität, insbesondere in Ländern und Gebieten, die als instabil gelten oder in denen eine unmittelbare Bedrohung gegeben ist.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Kommunikationskampagnen für das Europäische Solidaritätskorps finden, wenn sie die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe betreffen, vorrangig im Gebiet der Union statt und beziehen sich auf die Arbeit von Freiwilligen und humanitären Helfern, deren Tätigkeit sich an den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit orientiert.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die Freiwilligentätigkeit ist auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Defizite ausgerichtet, die von den aufnehmenden Organisationen vor Ort ermittelt wurden.

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

***Erfassung und Auswahl der Kandidaten
für Freiwilligentätigkeiten***

- 1. Auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung des Bedarfs in Drittländern werden die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten von der Kommission in Zusammenarbeit mit Agenturen und aufnehmenden Organisationen im jeweiligen Land erfasst und für Schulungen ausgewählt.***
- 2. Die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten werden im Einklang mit Artikel 14 unter Achtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit erfasst und ausgewählt.***
- 3. Die in Artikel 2 und 15 festgelegten Altersbegrenzungen gelten nicht für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung der humanitären Hilfsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels.***

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

***Schulung der Kandidaten für
Freiwilligentätigkeiten***

- 1. Die Kommission legt auf der Grundlage bestehender Programme und Verfahren ein Schulungsprogramm fest, mit dem die Kandidaten für***

Freiwilligentätigkeiten auf die Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe vorbereitet werden sollen.

2. Kandidaten, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfasst und ausgewählt wurden, werden zu dem von qualifizierten Organisationen durchgeführten Schulungsprogramm zugelassen. Der jeweilige Umfang und die jeweiligen Inhalte der Schulung, die jeder Kandidat absolvieren muss, werden in Absprache mit der zertifizierten aufnehmenden Organisation in Abhängigkeit der bestehenden Bedürfnisse festgelegt, wobei die Erfahrungen des Kandidaten und der für ihn vorgesehene Einsatzort berücksichtigt werden.

3. Das Schulungsprogramm umfasst eine Bewertung der Eignung der Kandidaten für eine Entsendung zur Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe in Drittländern und zur Befriedigung der vor Ort bestehenden Bedürfnisse.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12 a

Aufteilung der Mittelausstattung auf die Tätigkeiten im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11

Die Mittel für Tätigkeiten im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11 sind folgendermaßen aufzuteilen:

(a) für solidarische Tätigkeiten und Solidaritätsprojekte im Sinne der Artikel 7 und 9: 85 %

(b) für Praktika und Arbeitsstellen im Sinne von Artikel 8: mindestens 7,5 %

(c) für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Sinne von Artikel 11: mindestens 7,5 %

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe.

Geänderter Text

2. Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. ***Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten erfolgt die Finanzierung in größtmöglichem Maße in Pauschalbeträgen, als Stückkosten und über Einheitssätze.***

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit, ***eines Praktikums, einer Arbeitsstelle bzw. eines Solidaritätsprojekts*** dürfen die jungen Menschen ***jedoch*** nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.

Geänderter Text

1. ***Personen, die sich rechtmäßig in einem teilnehmenden Staat aufhalten oder die Unionsbürgerschaft besitzen und*** die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit dürfen die jungen Menschen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 35 Jahre sein.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Für Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe gemäß Kapitel IV gilt die obere Altersbegrenzung nicht.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde.

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde. **Organisationen, die bereits über ein Gütesiegel im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe verfügen oder Vertragspartei eines Partnerschaftsrahmenvertrags zwischen nichtstaatlichen Organisation und der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) der Kommission sind, könnten für ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt des im neuen Programm vorgeschriebenen Siegels infrage kommen.**

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Als Ergebnis der Bewertung kann

3. Als Ergebnis der Bewertung kann

der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und kann widerrufen werden.

der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig **oder auf Antrag der Mitglieder** überprüft und kann widerrufen werden.
Insbesondere die Schaffung von Dopplungen ist zu vermeiden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

(a) Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Empfang der Mitglieder tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten, der Beratung und Unterstützung der Mitglieder während der solidarischen Tätigkeit und der Erteilung von Rückmeldungen an die Mitglieder nach der Tätigkeit und der Anerkennung der Tätigkeit, je nach Gegebenheit.

(b) In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung und der Vorbereitung von Mitgliedern vor der Abreise, während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Nachbesprechungen mit den Mitgliedern, der Anerkennung ihrer Lernergebnisse und der Förderung weiterer Freiwilligentätigkeiten zu Hause.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Eine angemessene Überwachung und Berichterstattung umfasst auch eine regelmäßige Rücksprache mit nationalen Agenturen, den teilnehmenden Organisationen sowie einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Jugendnetzwerken im Hinblick auf mögliche Verbesserungen bei der Umsetzung des Programms.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission organisiert regelmäßig Sitzungen mit den Mitarbeitern des Netzes der nationalen Agenturen sowie Schulungen für diese Mitarbeiter, um für eine kohärente Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps in allen Teilnahmeländern zu sorgen. Zu diesen Sitzungen lädt die Kommission bestehende Netzwerke auf Unionsebene mit Bedeutung für die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, Sozialpartner und Netzwerke zur Vertretung junger Menschen und Freiwilliger ein. Die Kommission konsultiert regelmäßig die wichtigsten Interessengruppen, einschließlich der teilnehmenden Einrichtungen, zur Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ferner stehen die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps mit den einschlägigen Strategien, Programmen und Instrumenten auf nationaler Ebene in den Teilnahmeländern in Einklang und ergänzen diese. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität und **Jugend** und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit.

Geänderter Text

2. Ferner stehen die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps mit den einschlägigen Strategien, Programmen und Instrumenten auf nationaler Ebene in den Teilnahmeländern in Einklang und ergänzen diese, **damit ein Verantwortungsgefühl der teilnehmenden Länder sichergestellt wird**. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität, **Jugend** und **dem Bedarf an humanitärer Hilfe** und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der Union.

Geänderter Text

3. Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, **Sicherheit**, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der Union.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 2.7.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 2.7.2018	
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.7.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Eleni Theocharous 18.7.2018	
Prüfung im Ausschuss	8.10.2018	20.11.2018
Datum der Annahme	22.1.2019	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 1 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mireille D'Ornano, Doru-Claudian Frunzuliță, Enrique Guerrero Salom, Maria Heubuch, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Linda McAvan, Norbert Neuser, Vincent Peillon, Lola Sánchez Caldentey, Elly Schlein, Bogusław Sonik, Eleni Theocharous, Anna Záborská, Joachim Zeller, Željana Zovko	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marina Albiol Guzmán, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Stefan Gehrold, Maria Noichl, Judith Sargentini	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ECR	Eleni Theocharous
GUE/NGL	Marina Albiol Guzmán, Lola Sánchez Caldentey
PPE	Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Stefan Gehrold, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Bogusław Sonik, Anna Záborská, Joachim Zeller, Željana Zovko
S&D	Doru-Claudian Frunzulică, Enrique Guerrero Salom, Linda McAvan, Norbert Neuser, Maria Noichl, Vincent Peillon, Elly Schlein
VERTS/ALE	Maria Heubuch, Judith Sargentini

1	-
EFDD	Mireille D'Ornano

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

5.12.2018

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD))

Verfasserin der Stellungnahme(*): Deirdre Clune

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem gemeinsamen Wert orientiert sich ihr Handeln und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit**

Geänderter Text

(1) Solidarität – **nicht nur** zwischen den Bürgerinnen und Bürgern **sondern auch zwischen den Völkern und Staaten – ist die Grundlage entwickelter und demokratischer Gesellschaften. Dieser in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerte gemeinsame Wert sollte gefördert werden, vor allem im Hinblick auf gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen, zu deren Lösung**

sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

junge **Menschen nach wie vor einen Beitrag** leisten **können**, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016 wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Aufstellung eines Programms für das Europäische Solidaritätskorps (im Folgenden „Programm“) angekündigt, **mit dem jungen Menschen in der Union die Gelegenheit eröffnet werden soll**, einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Solidarität zu beweisen und **neue Kompetenzen zu erwerben, wodurch sie nicht nur Arbeitserfahrung, sondern auch wertvolle Lebenserfahrung sammeln**.

Geänderter Text

(2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016 wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Aufstellung eines Programms für das Europäische Solidaritätskorps (im Folgenden „Programm“) angekündigt, **damit junge Menschen in der Union einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft leisten, Solidarität beweisen und auf der Grundlage ihrer praktischen Erfahrungen mit Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene neue Kompetenzen erwerben und Beziehungen aufbauen können**.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese

Geänderter Text

(5) Jungen Menschen – **auch jungen Menschen mit geringeren Chancen** – sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern

Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert werden.

können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer **sowie der multikulturelle Austausch** gefördert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten **hochwertig** in dem Sinne sein, dass sie **auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen, Gemeinschaften stärken**, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller **Kenntnisse** und **Kompetenzen** eröffnen, **finanziell für junge Menschen zugänglich sind und** unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

Geänderter Text

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten in dem Sinne **hochwertig** sein, dass sie **zur Verwirklichung der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps, zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, zur Stärkung der Solidarität und gleichzeitig zur Deckung der Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften beitragen. Sie sollten** jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller **Kompetenzen für ihre persönliche, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung** eröffnen, **eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungskomponente umfassen, allen jungen Menschen zugänglich sein**, unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen **und angemessen validiert werden. Dabei sollte man sich insbesondere darum bemühen, die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen zu fördern. Die solidarischen Tätigkeiten sollten sich nicht abträglich auf bestehende Arbeitsstellen oder Praktika auswirken und dazu beitragen, die Verpflichtungen der Unternehmen im Bereich der sozialen Verantwortung zu stärken, jedoch nicht zu ersetzen.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern **und** Programmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe. Außerdem ergänzt es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen diese junge Menschen im Rahmen der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, **insbesondere** nationalen **Solidaritäts- und Mobilitätsprogrammen** für junge Menschen, und **dem Europäischen Solidaritätskorps** sichergestellt werden, **gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren**.

Geänderter Text

(7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern, Programmen **und Instrumenten** der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe. Außerdem ergänzt es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen diese junge Menschen im Rahmen **von Systemen wie** der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung **und die loyale Zusammenarbeit** zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen **und dem Europäischen Solidaritätskorps gefördert werden, vor allem mit nationalen, regionalen und lokalen Programmen** für junge Menschen **in den Bereichen Solidarität, Freiwilligentätigkeit, bürgerschaftliches Engagement und Mobilität und**

gegebenenfalls mit Prioritäten, die in den teilnehmenden Ländern mit Blick auf Solidarität und Jugend gelten, damit die Auswirkungen und die positiven Merkmale dieser Programme gegenseitig verstärkt werden und an bewährte Verfahren angeknüpft wird. Das Europäische Solidaritätskorps sollte ähnliche nationale Programme in den Bereichen Solidarität, Freiwilligentätigkeit, bürgerschaftliches Engagement und Mobilität nicht ersetzen. Der gleichberechtigte Zugang aller jungen Menschen zu den einzelstaatlichen solidarischen Tätigkeiten sollte sichergestellt werden. Es sollten Partnerschaften mit europäischen Netzen angeregt werden, die sich auf dringliche soziale Probleme konzentrieren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen *tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen* Entwicklung *bei*. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen

Geänderter Text

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen *sollten dazu beitragen, auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen und Gemeinschaften zu stärken und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche* Entwicklung *junger Menschen zu verbessern*. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der

Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren. ***Es sollte zudem zur Unterstützung und Stärkung bestehender Organisationen beitragen, die solidarische Tätigkeiten durchführen.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; sie können in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten

Geänderter Text

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; sie können in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, ***soziale Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderungen***, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, ***Schutz des Kulturerbes***, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, ***Jugendhilfe***, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen,

eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den Mitgliedern vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den Mitgliedern vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement, ***ihre demokratische Teilhabe*** und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten ***auf einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten beruhen***, keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) ***Praktika*** und Arbeitsstellen ***in Bereichen mit Solidaritätsbezug können***

Geänderter Text

(12) ***Leicht zugängliche Praktika*** und Arbeitsstellen ***sollten sowohl aus***

jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika²¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

finanzieller als auch aus organisatorischer Sicht klar von Freiwilligenaktivitäten abgegrenzt sein. Praktika sollten nie zum Ersatz von Arbeitsstellen führen. Bezahlte Praktika und Arbeitsstellen können für benachteiligte junge Menschen und für junge Menschen mit geringeren Chancen allerdings einen Anreiz darstellen, sich an Aktivitäten mit Solidaritätsbezug zu beteiligen, die ihnen andernfalls womöglich nicht zugänglich wären. Außerdem bieten sie einen eindeutigen europäischen Mehrwert, indem sie dazu beitragen, noch bestehende zentrale gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und örtliche Gemeinschaften zu stärken. Praktika können den Übergang junger Menschen von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtern und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern, was entscheidend für ihre nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika und Arbeitsstellen sollten stets von der teilnehmenden Organisation vergütet werden, die das Mitglied betreut oder beschäftigt. Praktika sollten auf einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung beruhen, die dem anwendbaren Recht des jeweiligen Landes, in dem das Praktikum stattfindet, entspricht, und sich an den in der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika²¹ dargestellten Grundsätzen orientieren, immer vergütet sein und auf schriftlichen Vereinbarungen beruhen. Arbeitsstellen sollten auf einem Beschäftigungsvertrag gemäß dem nationalen Recht oder/und den geltenden Tarifverträgen des teilnehmenden Landes, in dem die Beschäftigung stattfindet, beruhen. Die finanzielle Unterstützung für teilnehmende Organisationen, die

Arbeitsstellen anbieten, sollte zwölf Monate nicht überschreiten. Die teilnehmenden Organisationen sollten über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können. Praktika und Arbeitsstellen sollten mit einer auf die Teilnahme des Mitglieds abgestimmten angemessenen Vorbereitung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Unterstützung nach dem Einsatz einhergehen. Praktika und Arbeitsstellen könnten über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt werden, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, sowie – bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten – über die Mitgliederorganisationen des EURES-Netzes gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates^{21a}.

²¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

²¹ Empfehlung des Rates vom 14. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika (ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1).

^{21a} Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Es sollten Anstrengungen unternommen werden um sicherzustellen, dass Praktika und Arbeitsstellen allen jungen Menschen offen stehen, vor allem jungen Menschen mit geringeren Chancen auf eine Beteiligung an Tätigkeiten mit Solidaritätsbezug, darunter junge Menschen mit Behinderungen oder gesellschaftlichen oder kulturellen Nachteilen, Migranten und Einwohner isolierter ländlicher Gebiete und der Gebiete der Union in äußerster Randlage.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Der Initiativgeist junger Menschen **ist** ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte **bieten** Gelegenheit, **Ideen** zu **erproben**, und **sie unterstützen junge Menschen** dabei, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem **dienen** sie als Sprungbrett **zur** Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und **sind ein erster** Schritt zur **Ermutigung** von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, sich **selbstständig zu machen** oder **Verbände**,

(13) Der Initiativgeist junger Menschen **und ihr bürgerschaftliches Engagement sind** ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte **sollten jungen Menschen die** Gelegenheit **bieten, in nachhaltiger Weise innovative Lösungen zu erarbeiten** und **Ideen zu erproben, sowie sie** dabei **unterstützen**, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem **könnten** sie als Sprungbrett **für die** Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten **dienen** und **einen ersten**

Nichtregierungsorganisationen oder *andere* Einrichtungen zu **gründen**, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und **Jugend** engagieren.

Schritt zur **Bestärkung** von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps **darin darstellen**, sich **als Sozialunternehmer** oder **ehrenamtlich in Verbänden, nichtstaatlichen Organisationen, Jugendorganisationen** oder **anderen** Einrichtungen zu **betätigen**, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit, **Jugend** und **Behinderung** engagieren, **oder eigene Verbände zu gründen. Die Unterstützung nach dem Einsatz zielt darauf ab, junge Menschen bei ihrem weiteren Engagement und weiteren Tätigkeiten im Bereich der Solidarität zu unterstützen, indem sie auch in Verbänden, Genossenschaften, Sozialunternehmen, Jugendorganisationen und Gemeindezentren sowie in dem Bereich, der Menschen mit Behinderungen unterstützt, mitarbeiten.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Junge Menschen und Organisationen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Tätigkeiten für immer mehr Mitglieder ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps fördert Vernetzungsaktivitäten, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs **nützlicher**

Geänderter Text

(14) Junge Menschen und Organisationen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Tätigkeiten für immer mehr Mitglieder ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps fördert Vernetzungsaktivitäten, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs **bewährter**

Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Aktivitäten tragen ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren sowie zur Sammlung von Rückmeldungen von Mitgliedern und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Programms bei.

Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Aktivitäten tragen ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren sowie zur Sammlung von Rückmeldungen von Mitgliedern und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Programms bei.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der **Tätigkeiten** und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere **durch das Angebot von Fortbildungen, sprachlicher Unterstützung, Versicherungen und Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.** Die Sicherheit der **Freiwilligen** ist von allerhöchster Wichtigkeit, daher sollten Freiwillige nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt werden.

Geänderter Text

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der **solidarischen Tätigkeiten** und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere **in dem Mitgliedern online und offline Fortbildungen und sprachliche Unterstützung in einer Weise angeboten werden, bei der der Grundsatz der Mehrsprachigkeit eingehalten wird, sowie Versicherungen und Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Tätigkeiten auch durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Diese Unterstützungsmaßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und anderen gemeinnützigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen konzipiert und geleistet werden, um deren Fachwissen auf dem Gebiet zu nutzen. Bei diesen Unterstützungsmaßnahmen sollte dem Umfeld und der Art der von den Mitglieder durchgeführten Tätigkeiten und insbesondere etwaigen Risiken Rechnung getragen werden.** Die Sicherheit der **Mitglieder (vor allem wenn es sich dabei um Kinder oder Personen in schwierigen Lagen handelt)** ist von

allerhöchster Wichtigkeit, daher sollten Freiwillige nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten *oder in Einrichtungen, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder die Politik der Union (z. B. die Verpflichtung zur Verhinderung der Heimunterbringung von Kindern und das Verbot des Betriebs von Wohnheimen mit Mitteln aus den ESI-Fonds) verstoßen*, entsandt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Bei solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kindern sollten nur Mitglieder, die über unmittelbar relevante Qualifikationen verfügen, vor ihrer Tätigkeit an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilgenommen haben und entsprechenden Sicherheitsüberprüfungen unterzogen wurden, direkten Kontakt zu Kindern haben. Während der Tätigkeit sollte es zum Schutz der Kinder und der Mitglieder angemessene Schutzmaßnahmen und -verfahren geben, wobei die Freiwilligen durchgängig beaufsichtigt werden sollten um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zum Schutz der Kinder tatsächlich umgesetzt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche,

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche,

bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt. ***Zu diesem Zweck sollte gegebenenfalls der Rückgriff – auf Unionsebene und nationaler Ebene – auf wirksame Instrumente für die Anerkennung von nicht formal und informell erworbenen Kompetenzen (z. B. Youthpass und Europass) angeregt werden.***

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein Qualitätssiegel sollte sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels *ist* eine Voraussetzung für die Teilnahme, ***führt*** jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Geänderter Text

(17) Ein Qualitätssiegel sollte ***sicherstellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps entsprechen. Es sollten unterschiedliche Qualitätssiegel für die Freiwilligentätigkeit sowie für Praktika und Arbeitsstellen unter Berücksichtigung der speziellen Merkmale jeder Komponente eingeführt werden*** ***um*** sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen

Phasen der solidarischen Tätigkeit **wirksam und dauerhaft** entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels **sollte** eine Voraussetzung für die Teilnahme **sein**, jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps **führen**. **Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, durch den Organisationen und Privatunternehmen davon abgebracht würden, zum Europäischen Solidaritätskorps beizutragen.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps **zu gewährleisten** und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Geänderter Text

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen **und für Menschen mit Behinderungen barrierefreien** Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps **sicherzustellen** und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

(24a) Für ein reibungsloses Funktionieren des Programms und einen rechtzeitigen Start der Maßnahmen kommt es darauf an, innerhalb der Arbeitsprogramme des Europäischen Solidaritätskorps Mechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, dass die Angebote angemeldeten jungen Menschen innerhalb eines angemessenen und relativ vorhersehbaren Zeitrahmens vorgelegt werden. Angemeldete Einzelpersonen sollten daher regelmäßig Informationen und Aktualisierungen zu den verfügbaren Einsätzen und aktiv teilnehmenden Organisationen erhalten, um ihr Engagement für das Europäische Solidaritätskorps nach ihrer Anmeldung zu fördern; dabei sollten sie auch die Möglichkeit haben, direkt Kontakt zu den auf nationaler und europäischer Ebene im Bereich der Solidarität tätigen Akteuren aufzunehmen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die **am stärksten benachteiligten**. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für **junge Menschen mit geringeren Chancen gemäß der Beschreibung in der Strategie für Inklusion und Vielfalt, die im Rahmen des Programms Erasmus+ für junge Menschen konzipiert wurde und angewandt wird**. Es sollte besondere Maßnahmen **wie etwa geeignete Formate für solidarische Tätigkeiten und individuelle Betreuung** geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme

teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

benachteiligter junger Menschen **und junger Menschen mit Behinderungen** gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen **vorzugsweise** mit Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, in Partnerschaft eng zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen mit Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen, **Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen** und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, in Partnerschaft eng zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Um die an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für die Kommunikation zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit diese mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

Geänderter Text

(40) Um die an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für die Kommunikation zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der **barrierefreien** institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit diese mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige vorübergehende Tätigkeit, die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert **und** wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt;

Geänderter Text

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige vorübergehende Tätigkeit, die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert, wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt **und umfasst keine Tätigkeiten, die gegen internationale Menschenrechtsnormen und/oder die Politik der Union (z. B. der Verpflichtung zur Verhinderung der Heimunterbringung von Kindern und Menschen mit Behinderungen) verstoßen;**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „junge Menschen mit geringeren Chancen“ junge Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben;

Geänderter Text

(4) „junge Menschen mit geringeren Chancen“ junge Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten **oder aufgrund einer Heimunterbringung** mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde;

Geänderter Text

(5) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung **mit oder ohne Erwerbszweck** auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde, **mit dem sichergestellt wird, dass diese Einrichtung die solidarischen Tätigkeiten im Einklang mit den Ziele des Europäischen Solidaritätskorps durchführen kann, und die einem Mitglied eine Freiwilligentätigkeit, ein Praktikum oder eine Arbeitsstelle bietet oder andere Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps durchführt und unterstützt,**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine solidarische Tätigkeit, die in Form einer unbezahlten freiwilligen Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ausgeübt wird;

Geänderter Text

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine solidarische Tätigkeit, die in Form einer unbezahlten freiwilligen Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ausgeübt wird **und jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich durch ihren Beitrag zur Arbeit der teilnehmenden Organisationen an deren solidarischen Tätigkeiten zu beteiligen, die den Gemeinschaften zugutekommen, in denen die Tätigkeiten ausgeführt werden;**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die das Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene **und** bezahlte solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von **zwei** bis sechs Monaten; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Geänderter Text

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die das Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene bezahlte solidarische Tätigkeit **in Form einer berufspraktischen Tätigkeit innerhalb der teilnehmenden Organisation, die eine Lernkomponente zur Erlangung einschlägiger Kompetenzen und Erfahrungen umfasst,** während eines Zeitraums von **drei** bis sechs Monaten; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „Arbeitsstelle“ eine von der

Geänderter Text

(8) „Arbeitsstelle“ eine von der

teilnehmenden Organisation, die das Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps beschäftigt, bezahlte solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von **zwei** bis zwölf Monaten;

teilnehmenden Organisation, die das Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps beschäftigt, **angebotene und** bezahlte solidarische Tätigkeit **mit Lern- und Ausbildungskomponente** während eines Zeitraums von **drei** bis zwölf Monaten, **die auf einer schriftlichen Vereinbarung beruht und keine bestehende Beschäftigungsmöglichkeit ersetzter oder an ihre Stelle tritt**;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die eine **teilnehmende** Organisation erhält, die bereit ist, im **Rahmen** des Europäischen Solidaritätskorps **als Anbieter und/oder in unterstützender Funktion für solidarische Tätigkeiten zu sorgen**;

Geänderter Text

(10) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die eine Organisation erhält, die bereit ist, **entweder in betreuender oder in unterstützender und entsendender Funktion für solidarische Tätigkeiten zu sorgen, und mit der bescheinigt wird, dass die Organisation die Qualität der solidarischen Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Europäischen Solidaritätskorps sicherstellen kann; das Qualitätssiegel wird entsprechend unterschiedlicher besonderer Anforderungen je nach Art der solidarischen Tätigkeit und der Funktion der Organisation verliehen; es sollten unterschiedliche Qualitätssiegel für die Freiwilligentätigkeit sowie für Praktika und Arbeitsstellen eingeführt werden**;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 3

Geänderter Text

Artikel 3

Ziele des Programms

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die **Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität** zu fördern, **um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beizutragen**, dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren und den Schwerpunkt insbesondere auf die Förderung der sozialen Inklusion zu legen.

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

3. Die Ziele des Programms werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt:

(a) **Beteiligung junger Menschen an solidarischen** Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne **des Artikels 6**;

(b) **Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe** (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Ziele des Programms

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die **Solidarität, die Demokratie und den Zusammenhalt in der Union und in Drittländern** zu fördern, **Gemeinschaften zu unterstützen** und auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren und den Schwerpunkt insbesondere auf die Förderung der sozialen Inklusion **und der demokratischen Teilhabe** zu legen, **indem die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität gefördert wird**.

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen **und ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln**, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

3. Die Ziele des Programms werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt:

(a) **solidarische** Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne **von Artikel 6**;

(b) Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe im Sinne des Artikels 10.

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Praktika und Arbeitsstellen im Sinne des Artikels 8;

Geänderter Text

(b) **hochwertige** Praktika und Arbeitsstellen im Sinne des Artikels 8;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **ihres Ansatzes** zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund;

Geänderter Text

(d) **ihrer Inklusivität und ihrer Fähigkeit** zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund, **einschließlich junger Menschen mit Behinderungen**;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Artikel 5

In beiden Aktionsbereichen durchgeführte Maßnahmen

1. Die Vernetzungsaktivitäten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d zielen auf Folgendes ab:

- (a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen, damit sie einer steigenden Zahl von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps hochwertige Projekte anbieten können;
- (b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen als auch teilnehmender Organisationen;

(c) **Schaffung von Möglichkeiten**, Rückmeldungen zu solidarischen

Geänderter Text

Artikel 5

In beiden Aktionsbereichen durchgeführte Maßnahmen

1. Die Vernetzungsaktivitäten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d zielen auf Folgendes ab:

- (a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen, damit sie einer steigenden Zahl von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps hochwertige Projekte anbieten können;
- (b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen als auch teilnehmender Organisationen;

(ba) Erleichterung der Zugänglichkeit aller angebotenen Tätigkeiten für Menschen mit Behinderungen;

(c) Rückmeldungen zu solidarischen Tätigkeiten und

Tätigkeiten *zu geben*, und

(d) Beitrag zum Erfahrungsaustausch und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmenden Personen und Organisationen, um hierdurch die allgemeine positive Wirkung des Korps zu unterstützen.

2. Die Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e umfassen Folgendes:

(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder *Arbeitsstellen*, einschließlich *Schulungen*, sprachlicher Unterstützung, Zusatzversicherungen, Unterstützung vor *bzw.* nach der solidarischen Tätigkeit sowie der weiteren Nutzung des Youthpass, in dem die während der solidarischen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen für die Mitglieder benannt und dokumentiert werden, sowie Kapazitätsaufbau und administrative Unterstützung der teilnehmenden Organisationen;

(b) Entwicklung und Pflege *eines Qualitätssiegels* für Organisationen, die bereit sind, *solidarische Tätigkeiten* für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten;

(c) Tätigkeiten von Ressourcenzentren des Europäischen Solidaritätskorps, um die

(d) Beitrag zum Erfahrungsaustausch und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmenden Personen und Organisationen, um hierdurch die allgemeine positive Wirkung des Korps zu unterstützen.

2. Die Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e umfassen Folgendes:

(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität *und Zugänglichkeit* der Freiwilligentätigkeiten, Praktika, *Arbeitsstellen* oder *Solidaritätsprojekten und der Chancengleichheit für alle jungen Menschen in sämtlichen Teilnahmeländern*, einschließlich *Offline- und Online-Schulungen, Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Hintergrundüberprüfungen bei Mitgliedern, die mit Kindern arbeiten*, sprachlicher Unterstützung, *Unterstützung für Mitglieder und teilnehmende Organisationen bei administrativen Verfahren*, Zusatzversicherungen, Unterstützung vor *und bei Bedarf* nach der solidarischen Tätigkeit sowie der weiteren Nutzung des Youthpass, in dem die während der solidarischen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen für die Mitglieder benannt und dokumentiert werden, sowie Kapazitätsaufbau und administrative Unterstützung der teilnehmenden Organisationen;

(b) Entwicklung und Pflege *von unterschiedlichen Qualitätssiegeln* für Organisationen, die bereit sind, *Freiwilligentätigkeiten, Praktika bzw. Arbeitsstellen* für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten, *um die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen des Programms sicherzustellen*;

(c) Tätigkeiten von Ressourcenzentren des Europäischen Solidaritätskorps, um die

Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu unterstützen, deren Qualität zu steigern und die Validierung der Ergebnisse dieser Maßnahmen zu verbessern;

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu unterstützen, deren Qualität zu steigern und die Validierung der Ergebnisse dieser Maßnahmen zu verbessern;

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des *mehrsprachigen* Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung KAPITEL III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

**BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN
AN SOLIDARISCHEN TÄTIGKEITEN
ZUR BEWÄLTIGUNG
GESELLSCHAFTLICHER
HERAUSFORDERUNGEN**

Geänderter Text

**SOLIDARISCHE TÄTIGKEITEN ZUR
BEWÄLTIGUNG
GESELLSCHAFTLICHER
HERAUSFORDERUNGEN**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die im Aktionsbereich „*Beteiligung junger Menschen an solidarischen*“ Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ durchgeführten Maßnahmen sollten insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beitragen und zugleich auf gesellschaftliche Herausforderungen reagieren, mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion.

Geänderter Text

1. Die im Aktionsbereich „*Solidarische*“ Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ durchgeführten Maßnahmen sollten insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beitragen und zugleich auf gesellschaftliche Herausforderungen reagieren, mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Praktika und Arbeitsstellen im Sinne des Artikels 8;

Geänderter Text

(b) **hochwertige** Praktika und Arbeitsstellen im Sinne des Artikels 8;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, dürfen nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen treten, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Geänderter Text

1. Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a **geben jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von Organisationen zu leisten, die solidarische Tätigkeiten durchführen, und kommen letztlich der Gemeinschaft zugute, in der die Tätigkeiten ausgeführt werden, und sie** umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, dürfen nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen treten, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Artikel 8

Praktika und Arbeitsstellen

1. Ein Praktikum im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b ist Gegenstand einer schriftlichen

Geänderter Text

Artikel 8

Praktika und Arbeitsstellen

1. Ein Praktikum im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b ist **immer bezahlt und** Gegenstand einer **zu Beginn**

Praktikumsvereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Praktikum stattfindet, wobei auch die Grundsätze des Qualitätsrahmens für Praktika (Empfehlung 2014/C 88/01) berücksichtigt werden. Ein Praktikum darf nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten.

2. Eine Arbeitsstelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b ist Gegenstand eines Arbeitsvertrags **im Einklang mit** den nationalen Rechtsvorschriften des **Teilnahmelandes**, in dem die berufliche Tätigkeit **ausgeübt** wird. Die teilnehmende Organisation, die die Arbeitsstelle anbietet, erhält höchstens während zwölf Monaten eine finanzielle Unterstützung, auch wenn die Laufzeit des Arbeitsvertrags zwölf Monate übersteigt.

3. Praktika und Arbeitsstellen umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente.

4. Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen können in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) ausgeführt werden.

des Praktikums geschlossenen schriftlichen Praktikumsvereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Praktikum stattfindet, wobei **in der Vereinbarung die Bildungsziele, die Arbeitsbedingungen, die Dauer des Praktikums, die Höhe der Vergütung des Mitglieds und die Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt und** auch die Grundsätze des Qualitätsrahmens für Praktika (Empfehlung 2014/C 88/01) berücksichtigt werden. Ein Praktikum darf nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten.

2. Eine Arbeitsstelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b ist Gegenstand eines **schriftlichen** Arbeitsvertrags, **der sämtlichen Beschäftigungsbedingungen gemäß** den nationalen Rechtsvorschriften **und/oder den geltenden Tarifverträgen** des **Landes**, in dem die berufliche Tätigkeit **ausgeführt** wird, **Rechnung trägt**. Die teilnehmende Organisation, die die Arbeitsstelle anbietet, erhält höchstens während zwölf Monaten eine finanzielle Unterstützung, auch wenn die Laufzeit des Arbeitsvertrags zwölf Monate übersteigt.

3. Praktika und Arbeitsstellen umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, **um den Mitgliedern dabei zu helfen, einschlägige Erfahrungen zu sammeln und so Kompetenzen zu erwerben, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung hilfreich sind**.

4. Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen können in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) ausgeführt werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die finanzielle Unterstützung solidarischer Tätigkeiten gemäß Artikel 7 und Artikel 8 ist 80 % (Richtwert) für Freiwilligentätigkeiten und Solidaritätsprojekte und 20 % entweder für Praktika oder Arbeitsstellen oder beides, wobei für inländische Tätigkeiten ein Höchstsatz von 20 % gilt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme. **Er steht allen drei Aktionsbereichen des Programms gleichermaßen zur Verfügung und wird im Verhältnis zu dem nachweislichen Bedarf der entsprechenden Projekte und Tätigkeiten verteilt.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des

Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des

Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit, eines Praktikums, einer Arbeitsstelle bzw. eines Solidaritätsprojekts dürfen die jungen Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre **und nicht älter als 30 Jahre** sein.

Europäischen Solidaritätskorps, **das auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein muss**, registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit, eines Praktikums, einer Arbeitsstelle bzw. eines Solidaritätsprojekts dürfen die jungen Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre sein.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Artikel 16

Teilnehmende Organisationen

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde.

2. Stellt eine Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps auf Basis der folgenden Grundsätze geprüft: Gleichbehandlung; Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung; Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen; Bereitstellung hochwertiger Tätigkeiten mit Lerndimension, die auf die persönliche,

Geänderter Text

Artikel 16

Teilnehmende Organisationen

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde **um zu bescheinigen, dass sie Tätigkeiten anbieten, die im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Europäischen Solidaritätskorps stehen und uneingeschränkt der Definition der solidarischen Tätigkeit in dieser Verordnung entsprechen. Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darf mit den Zuschüssen kein Gewinn angestrebt und erzielt werden.**

2. Stellt eine Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps auf Basis der folgenden Grundsätze geprüft: Gleichbehandlung; Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung; Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen; Bereitstellung hochwertiger Tätigkeiten mit Lerndimension, die auf die persönliche,

soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung ausgerichtet sind; angemessene Vorkehrungen für Ausbildung, Arbeit und Freiwilligentätigkeiten; sicheres, adäquates Umfeld und sichere, adäquate Bedingungen; Grundsatz des Gewinnverbots entsprechend der Haushaltsordnung. Anhand der vorgenannten Grundsätze wird festgestellt, ob die Tätigkeiten der Einrichtung die Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps erfüllen.

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und kann widerrufen werden.

4. Einrichtungen, denen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde, erhalten in ihrer Funktion als Anbieter, in unterstützender Funktion oder in beiden Funktionen Zugang zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps und haben

soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung ausgerichtet sind; angemessene Vorkehrungen für Ausbildung, Arbeit und Freiwilligentätigkeiten; sicheres, adäquates Umfeld und sichere, adäquate Bedingungen, ***einschließlich Maßnahmen und Verfahren zur Gewährleistung des Kindesschutzes während der Tätigkeit; Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen; Verpflichtung zur Verhinderung der Heimunterbringung von Kindern und Menschen mit Behinderungen und zum Grundsatz des Gewinnverbots*** entsprechend der Haushaltsordnung. Anhand der vorgenannten Grundsätze wird festgestellt, ob die Tätigkeiten der Einrichtung die Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps erfüllen. ***Das Qualitätssiegel wird nur an Einrichtungen vergeben, die sich zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichten. Die Einhaltung wird gemäß den Artikeln 26 und 27 dieser Verordnung überprüft.***

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig ***oder auf Antrag der Mitglieder*** überprüft und kann widerrufen werden. ***Jede Einrichtung, die ihre Tätigkeiten entscheidend ändert, informiert die zuständige Durchführungsstelle darüber zwecks Überprüfung. Das Verfahren zur Vergabe des Qualitätssiegels für Freiwilligentätigkeiten ist von dem Verfahren zur Vergabe des Qualitätssiegels für Arbeitsstellen und Praktika zu unterscheiden.***

4. Einrichtungen, denen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde, erhalten in ihrer Funktion als Anbieter, in unterstützender Funktion oder in beiden Funktionen Zugang zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps und haben

die Möglichkeit, registrierten Kandidaten Angebote für solidarische Tätigkeiten zu machen.

die Möglichkeit, registrierten Kandidaten Angebote für solidarische Tätigkeiten zu machen.

4a. *Teilnehmende Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, erhalten Zugang zu einer Plattform, auf der sie problemlos nach geeigneten Bewerbern suchen können, damit es sowohl für die Mitglieder als auch für die teilnehmenden Organisationen einfacher wird, solidarisch tätig zu werden.*

4b. *Teilnehmende Organisationen tragen zur Förderung des Europäischen Solidaritätskorps bei, indem sie ehemaligen Mitgliedern durch die Einrichtung eines Netzwerks die Möglichkeit bieten, ihre Erfahrungen mit der potenziellen nächsten Generation von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps zu teilen und als Botschafter aufzutreten.*

5. Die Zuerkennung des Qualitätssiegels des Europäischen Solidaritätskorps führt nicht automatisch zu einer Finanzierung im Rahmen der Europäischen Solidaritätskorps.

5. Die Zuerkennung des Qualitätssiegels des Europäischen Solidaritätskorps führt nicht automatisch zu einer Finanzierung im Rahmen der Europäischen Solidaritätskorps.

6. Für die solidarischen Tätigkeiten und damit verbundenen Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen einer teilnehmenden Organisation kann eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps oder aus anderen Finanzierungsquellen, die nicht vom Haushalt der Union abhängen, gewährt werden.

6. Für die solidarischen Tätigkeiten und damit verbundenen Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen einer teilnehmenden Organisation kann eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps oder aus anderen Finanzierungsquellen, die nicht vom Haushalt der Union abhängen, gewährt werden.

7. Für Organisationen, die im Zusammenhang mit den in Artikel 11 genannten Aktivitäten am Solidaritätskorps teilnehmen, hat die Sicherheit der Freiwilligen Priorität.

7. Für Organisationen, die im Zusammenhang mit den in Artikel 11 genannten Aktivitäten am Solidaritätskorps teilnehmen, hat die Sicherheit der Freiwilligen Priorität.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln **eine schlüssige Strategie** für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit **sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land.**

Geänderter Text

3. Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln **Strategien** für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. **Diese Strategien sind unter anderem auf junge Menschen mit geringeren Chancen – auch in abgelegenen Gebieten – sowie auf die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten ausgerichtet, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen gefördert wurden, wobei gegebenenfalls auch Jugendorganisationen und spezialisierte Jugendinformationsdienste einbezogen werden.**

Die Kommunikationsaktivitäten tragen auch zur Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union bei, sofern sie mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung zusammenhängen und einen Mehrwert für die Europäische Union, auch im Hinblick auf ihre Wahrnehmung, darstellen.

Die teilnehmenden Organisationen verwenden die Markenbezeichnung „Europäisches Solidaritätskorps“ zum Zwecke der Kommunikation und der Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit dem Europäischen Solidaritätskorps.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission organisiert regelmäßig Sitzungen mit den

Mitarbeitern des Netzes der nationalen Agenturen sowie Schulungen für diese Mitarbeiter, um für eine kohärente Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps in allen Teilnahmeländern zu sorgen. Die Kommission konsultiert regelmäßig die wichtigsten Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, zur Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Indicators for monitoring and reporting:

Das Europäische Solidaritätskorps wird genau überwacht, um festzustellen, inwieweit das allgemeine Ziel und die besonderen Ziele erreicht wurden, und um dessen Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen zu prüfen. Zu diesem Zweck wird ein Mindestrahmen von Indikatoren festgelegt, der als Grundlage für ein künftiges ausführliches Programm dienen soll, mit dem die Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen des Europäischen Solidaritätskorps überwacht werden und zu dem ein umfassendes Bündel von qualitativen und quantitativen Indikatoren gehören wird:

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Anhang

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang

Anhang

**Indikatoren für die Überwachung und die
Berichterstattung:**

Leistungsindikatoren

(a) Zahl der Mitglieder, die an **solidarischen Tätigkeiten** teilnehmen,

(b) **Anteil** der Mitglieder **aus einem Umfeld, in dem geringere Chancen vorherrschen**, und

(c) Zahl der **Organisationen, denen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps** zuerkannt wurde.

(a) Zahl der Mitglieder, die an **(inländischen und grenzüberschreitenden) Freiwilligentätigkeiten** teilnehmen, **aufgeschlüsselt nach Land, Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und Bildungsabschluss**,

(b) **Zahl** der Mitglieder, **die an (inländischen und grenzüberschreitenden) Praktika teilnehmen, aufgeschlüsselt nach Land, Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und Bildungsabschluss**,

(c) Zahl der Mitglieder, **die an (inländischen und grenzüberschreitenden) Arbeitsstellen teilnehmen, aufgeschlüsselt nach Land, Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und Bildungsabschluss**,

(ca) **Zahl der Mitglieder, die an Solidaritätsprojekten teilnehmen, aufgeschlüsselt nach Land, Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und Bildungsabschluss**,

(cb) **Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, aufgeschlüsselt nach Land und erhaltenen Mitteln**,

(cc) **Zahl der teilnehmenden jungen Menschen mit geringeren Chancen. Ergebnisindikatoren (zusammengesetzte Indikatoren)**

(cd) **Zahl der Mitglieder, die positive Lernergebnissen vermelden**,

(ce) **Anteil der Mitglieder, die eine Bescheinigung über ihre Lernergebnisse (z. B. Youthpass) oder eine andere formale Bestätigung ihrer Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps erhalten haben**,

(cf) **Gesamtzufriedenheit der Mitglieder mit der Qualität der Tätigkeiten**,

(cg) **Zahl der unmittelbar oder mittelbar durch solidarische Tätigkeiten**

unterstützten Personen.

*Außerdem ist gegebenenfalls für
Kohärenz mit den in Anhang [XX der
neuen Erasmus+-Verordnung] genannten
wichtigsten Indikatoren für das
Programm „Jugend“ zu sorgen.*

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 2.7.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 2.7.2018	
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	5.7.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Deirdre Clune 29.6.2018	
Prüfung im Ausschuss	24.9.2018	19.11.2018
Datum der Annahme	3.12.2018	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 -: 3 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laura Agea, Guillaume Balas, Brando Benifei, Enrique Calvet Chambon, David Casa, Michael Detjen, Geoffroy Didier, Lampros Fountoulis, Marian Harkin, Agnes Jongerius, Rina Ronja Kari, Jan Keller, Adam Kosa, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jean Lambert, Jérôme Lavrilleux, Patrick Le Hyaric, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Emilian Pavel, Georgi Pirinski, Dennis Radtke, Terry Reintke, Robert Rochefort, Claude Rolin, Siôn Simon, Ulrike Trebesius	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Georges Bach, Heinz K. Becker, Deirdre Clune, Tania González Peñas, Alex Mayer, Jasenko Selimovic, Helga Stevens, Monika Vana	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Caterina Chinnici, Paolo De Castro	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

34	+
ALDE	Enrique Calvet Chambon, Marian Harkin, Robert Rochefort, Jasenko Selimovic
ECR	Helga Stevens, Ulrike Trebesius
PPE	Georges Bach, Heinz K. Becker, David Casa, Deirdre Clune, Geoffroy Didier, Adam Kosa, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Dennis Radtke, Claude Rolin
S&D	Guillaume Balas, Brando Benifei, Caterina Chinnici, Paolo De Castro, Michael Detjen, Agnes Jongerius, Jan Keller, Alex Mayer, Emilian Pavel, Georgi Pirinski, Siôn Simon
VERTS/ALE	Jean Lambert, Terry Reintke, Monika Vana

3	-
GUE/NGL	Tania González Peñas, Rina Ronja Kari, Patrick Le Hyaric

2	0
EFDD	Laura Agea
NI	Lampros Fountoulis

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

22.11.2018

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Tiemo Wölken

KURZE BEGRÜNDUNG

Der von der Kommission am 11. Juni 2018 vorgelegte Vorschlag zur Aufstellung des Europäischen Solidaritätskorps für den Zeitraum 2021–2027 ist zu begrüßen. Die Europäische Union fußt auf Solidarität: Solidarität zwischen ihren Bürgern, Solidarität über Grenzen hinweg zwischen ihren Mitgliedstaaten und Solidarität bei ihren Maßnahmen inner- und außerhalb der Union. Solidarität ist ein gemeinsamer Wert, der in der Europäischen Union stark wahrgenommen wird.

Mit dem Europäischen Solidaritätskorps wird eine Initiative geschaffen, durch die junge Menschen, die solidarisch tätig werden möchten, die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Fähigkeiten zu entwickeln, während sie gleichzeitig im Hinblick auf ihr Streben nach einer besseren Union tätig sein können. Mehr Solidarität wird Europa zusammenhalten und eine stärkere Union voranbringen, die solidarisch zusammenarbeitet.

Das Europäische Solidaritätskorps baut auf bestehenden Programmen wie dem Europäischen Freiwilligendienst auf, die in den vergangenen 20 Jahren jungen Menschen entsprechende Möglichkeiten boten. Es baut diese jedoch auch aus, indem es neue Möglichkeiten und eine größere Sichtbarkeit und Durchschlagskraft bietet. Durch das Europäische Solidaritätskorps werden junge Menschen dabei unterstützt, in der gesamten Union gemeinsame Werte zu schaffen; dadurch wird es die Union stärken.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Beseitigung von Diskriminierung ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Selbstverpflichtungen der Union für ein inklusives Europa zu erfüllen; daher sollte im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen gefördert und ein Schwerpunkt auf die Selbstverpflichtungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter gelegt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue **Möglichkeiten**, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue **formale und informelle Lernmöglichkeiten**, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie

Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika²¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese

Geänderter Text

(12) Praktika und Arbeitsstellen in **gemeinnützigen** Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika²¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese

über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

²¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

²¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Zielgruppe des Europäischen Solidaritätsfonds sind junge Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren; Voraussetzung für die Teilnahme an Tätigkeiten, die vom Europäischen Solidaritätskorps angeboten werden, sollte eine vorherige Registrierung auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps sein.

Geänderter Text

(27) Zielgruppe des Europäischen Solidaritätsfonds sind junge Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren; Voraussetzung für die Teilnahme an Tätigkeiten, die vom Europäischen Solidaritätskorps angeboten werden, sollte eine vorherige Registrierung auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps sein. ***Für die Maßnahmen der humanitären Hilfe sollte eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Altersgrenze gelten, um Teilnehmer mit besonderen beruflichen Kompetenzen, die für die erfolgreiche Durchführung derartiger Tätigkeiten erforderlich sind, zu gewinnen.***

Begründung

Das derzeitige Freiwilligenprogramm für Maßnahmen der humanitären Hilfe – „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ – steht Teilnehmern über 18 Jahren ohne Altersgrenze offen. Diese gute Praxis sollte nach der Zusammenlegung der Programme fortgesetzt werden. Dies sollte zum Zweck der Gewinnung von Teilnehmern mit besonderen beruflichen Kompetenzen erfolgen, die für die erfolgreiche Durchführung von Maßnahmen der humanitären Hilfe erforderlich sein könnten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die am stärksten benachteiligten. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Geänderter Text

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die am stärksten benachteiligten. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. ***Dementsprechend sollte im Rahmen der Überwachung des Programms darüber berichtet werden, inwieweit mit dem Programm dessen Ziel verwirklicht wird, der von Vielfalt gekennzeichneten Zusammensetzung der europäischen Gesellschaft im Hinblick auf ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Befähigung und Behinderung, sozialen Hintergrund und die Geografie der Union Rechnung zu tragen.*** Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union entgegenzuwirken, das **Pariser Übereinkommen** umzusetzen und auf die **UN-Ziele** für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm helfen, die Bekämpfung des Klimawandels zu berücksichtigen, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, **dass 25 % der EU-Ausgaben** zur Verwirklichung von Klimazielen **verwendet werden**. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Geänderter Text

(29) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union entgegenzuwirken, das **Übereinkommen von Paris** umzusetzen und auf die **Ziele der Vereinten Nationen** für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm helfen, die Bekämpfung des Klimawandels zu berücksichtigen, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, **während der Laufzeit des MFR 2021–2027 mindestens 25 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt** zur Verwirklichung von Klimazielen **zu verwenden und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, ein jährliches Ziel von 30 % zu erreichen**. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 1 260 000 000 EUR zu jeweiligen **Preisen**.

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 1 **112 988 000 EUR zu Preisen von 2018** [1 260 000 000 EUR zu jeweiligen **Preisen**].

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Die von Drittländern zu dem Programm geleisteten und erwarteten finanziellen Beiträge werden beiden Teilen der Haushaltsbehörde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung bzw. der Zwischenberichterstattung über das Programm mitgeteilt, sobald hinreichende Angaben vorliegen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit, eines Praktikums, einer Arbeitsstelle bzw. eines Solidaritätsprojekts dürfen die jungen Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.

Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit, eines Praktikums, einer Arbeitsstelle bzw. eines Solidaritätsprojekts dürfen die jungen Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein. **Für die Maßnahmen der humanitären Hilfe gilt eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Altersgrenze, um Teilnehmer mit beruflichen Kompetenzen, die für die erfolgreiche Durchführung derartiger Maßnahmen erforderlich sind, zu gewinnen.**

Begründung

Das derzeitige Freiwilligenprogramm für Maßnahmen der humanitären Hilfe – „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ – steht Teilnehmern über 18 Jahren ohne Altersgrenze offen. Diese gute Praxis sollte nach der Zusammenlegung der Programme fortgesetzt werden. Dies sollte zum Zweck der Gewinnung von Teilnehmern mit besonderen beruflichen Kompetenzen erfolgen, die für die erfolgreiche Durchführung von Maßnahmen der humanitären Hilfe erforderlich sein könnten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) prozentuale Anteile in Bezug auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern, die ethnische Zugehörigkeit, die Befähigung oder Behinderung und die Geografie der Union.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 2.7.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 2.7.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Tiemo Wölken 28.6.2018
Prüfung im Ausschuss	26.9.2018
Datum der Annahme	21.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 27 –: 4 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean Arthuis, Lefteris Christoforou, Gérard Deprez, Manuel dos Santos, André Elissen, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Ingeborg Gräßle, Monika Hohlmeier, John Howarth, Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk, Vladimír Maňka, Jan Olbrycht, Răzvan Popa, Petri Sarvamaa, Jordi Solé, Patricija Šulin, Eleftherios Synadinos, Indrek Tarand, Isabelle Thomas, Inese Vaidere, Monika Vana, Daniele Viotti, Tiemo Wölken, Stanisław Żółtek
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karine Gloanec Maurin, Giovanni La Via, Ivana Maletić, Andrey Novakov, Tomáš Zdechovský

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

27	+
ALDE	Jean Arthuis, Gérard Deprez
ECR	Zbigniew Kuźmiuk
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Ingeborg Gräßle, Monika Hohlmeier, Giovanni La Via, Ivana Maletić, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Petri Sarvamaa, Patricija Šulin, Inese Vaidere, Tomáš Zdechovský
S&D	Eider Gardiazabal Rubial, Karine Gloanec Maurin, John Howarth, Vladimír Maňka, Răzvan Popa, Manuel dos Santos, Isabelle Thomas, Daniele Viotti, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Jordi Solé, Indrek Tarand, Monika Vana

4	-
ECR	Bernd Kölmel
ENF	André Elissen, Stanisław Żółtek
NI	Eleftherios Synadinos

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

21.1.2019

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Ivana Maletić

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Europäische Solidaritätskorps ist die neue Initiative der EU, mit der die Solidarität als grundlegender Wert der EU unter den Unionsbürgern und den Mitgliedstaaten gefördert werden soll und Möglichkeiten für junge Menschen geschaffen werden sollen, sich – ehrenamtlich oder bezahlt – in Projekten in ihrem eigenen Land oder im Ausland zu engagieren, die Gemeinschaften und Menschen in ganz Europa zugutekommen.

Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten in dem Sinne hochwertig sein, dass sie auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen, Gemeinschaften stärken, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen. Es wird insbesondere betont, dass die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, insbesondere an diejenigen gerichtet sein sollten, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (sogenannte NEET).

Freiwillige Tätigkeiten – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union – bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilnehmer an Freiwilligentätigkeiten für die ihnen durch diese Tätigkeit entstehenden Kosten in vollem Umfang entschädigt werden sollten, etwa im Zusammenhang mit der Unterkunft, öffentlichen Verkehrsmitteln, Taschengeld, Mahlzeiten

und dem Transfer von ihrem Wohnsitz zum Ort der Freiwilligentätigkeit und zurück.

Das Europäische Solidaritätskorps sollte jungen Menschen die Möglichkeit eröffnen, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen und regionalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte dienen als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und bieten Gelegenheit, Ideen zu erproben, und sie unterstützen junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem sind sie ein erster Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, sich selbstständig zu machen oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Sozialunternehmen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte als Bedingung für die Teilnahme ein Qualitätssiegel erhalten. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte mindestens alle zwei Jahre neu bewertet werden und aberkannt werden können, wenn die entsprechenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind.

Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Sozialunternehmen gelten; sie sollten zur Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps ermutigt werden. Damit die Ziele des Programms für das Europäische Solidaritätskorps besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise mit regierungsunabhängigen Organisationen, Jugendorganisationen, Sozialunternehmen und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, in enger Partnerschaft zusammenarbeiten.

Mit diesem Vorschlag sollen einige Vereinfachungen für Einzelpersonen und Organisationen sowie auf institutioneller Ebene eingeführt werden. Außerdem wird vorgeschlagen, das bestehende Finanzverfahren weiter zu vereinfachen, etwa indem bevorzugt auf die vereinfachte Kostenoption zurückgegriffen wird, um die Anforderungen für die Begünstigten zu vereinfachen. Dem Vorschlag wird dahingehend zugestimmt, dass die internen Kontrollnormen für die zuständigen nationalen Agenturen sowie die Bestimmungen für die Verwaltung von Unionsmitteln zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festgelegt werden, wobei die Vereinfachungsanforderungen berücksichtigt und deshalb den teilnehmenden Organisationen keine zusätzlichen Lasten auferlegt werden sollten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An **diesem** gemeinsamen **Wert** orientiert sich ihr Handeln und **er sorgt** für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Geänderter Text

(1) Die Europäische Union ist auf **gemeinsame Werte und** Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten **sowie zwischen den Generationen** gebaut. An **diesen** gemeinsamen **Werten** orientiert sich ihr Handeln, und **sie sorgen** für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen **auf europäischer und internationaler Ebene** bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen erhalten und nationale und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder

Geänderter Text

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen erhalten und nationale, **regionale** und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder

Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten Union anzubieten.

Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten Union anzubieten.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016)0942 final).

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016)0942 final).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert werden.

Geänderter Text

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche **und inklusive** Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften, **einschließlich lokaler Gemeinschaften**, zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, **Kenntnisse**, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit **auf nationaler, regionaler, europäischer und gegebenenfalls grenzüberschreitender oder internationaler Ebene** verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die

Geänderter Text

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die

jungen Menschen angeboten werden, sollten hochwertig in **dem Sinne** sein, dass sie auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen, Gemeinschaften stärken, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

jungen Menschen angeboten werden, sollten **in dem Sinne** hochwertig **und insbesondere an diejenigen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET)**, **gerichtet** sein, dass sie auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen, **lokale** Gemeinschaften **und den sozialen Zusammenhalt** stärken, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse, **Fertigkeiten** und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren, **inklusiven** und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern und Programmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes¹⁹ und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe²⁰. Außerdem ergänzt es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen diese junge Menschen im Rahmen der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche

Geänderter Text

(7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern und Programmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes¹⁹ und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe²⁰. Außerdem ergänzt es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, **Regionen und Städte**, mit denen diese junge Menschen im Rahmen der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder

Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen Solidaritäts- und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50–73).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1–17).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen Solidaritäts- und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50–73).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1–17).

Geänderter Text

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative **Solidaritätsprojekte** ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative **Solidaritätsprogramme und -projekte** ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; sie können in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise **allgemeine** und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum),

Geänderter Text

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und **von lokalen und regionalen Behörden unterstützt werden und** zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; sie können in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten, **IT und neuen Technologien** in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise **formale und nicht formale Bildung und informelles Lernen, interkultureller**

Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den Mitgliedern vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Dialog, soziale Inklusion und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte **Bildungs-**, Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den Mitgliedern vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im

Geänderter Text

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement, **den Austausch bewährter Verfahren** und ihre **Aussicht auf Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt** fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. **Die Teilnehmer an**

Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Freiwilligentätigkeiten sollten für die ihnen durch diese Tätigkeit entstehenden Kosten – etwa im Zusammenhang mit der Unterkunft, öffentlichen Verkehrsmitteln, Taschengeld, Mahlzeiten und dem Transfer von ihrem Wohnsitz zum Ort der Freiwilligentätigkeit und zurück – in angemessenem Umfang entschädigt werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Initiativgeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, **Ideen zu erproben**, und sie unterstützen junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, sich selbstständig zu machen oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Geänderter Text

(13) Der Initiativgeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen **und regionalen** Gemeinschaften ausgerichtet sind, **wobei gegebenenfalls den lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Eigenheiten Rechnung getragen wird.** Diese Projekte bieten Gelegenheit, **innovative Lösungen für zentrale Herausforderungen zu entwickeln**, und sie unterstützen junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, sich selbstständig zu machen oder Verbände,

Nichtregierungsorganisationen, **Sozialunternehmen** oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen, sprachlicher Unterstützung, Versicherungen und Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Sicherheit der Freiwilligen ist von allerhöchster Wichtigkeit, daher sollten Freiwillige nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt werden.

Geänderter Text

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen, sprachlicher Unterstützung, **Zugang zu personenbezogene Betreuungsleistungen**, Versicherungen und Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren **vor Beginn** und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Sicherheit der Freiwilligen ist von allerhöchster Wichtigkeit, daher sollten Freiwillige nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein Qualitätssiegel sollte **sicherzustellen**, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und

Geänderter Text

(17) Ein Qualitätssiegel sollte **sicherstellen**, dass die teilnehmenden **gemeinnützigen** Organisationen den

Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit, ***auch im Vorfeld und im Anschluss an die Tätigkeit, wirkungsvoll und durchgängig*** entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte ***regelmäßig*** neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind.

Geänderter Text

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte ***mindestens alle vier Jahre*** neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Ausweitung von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps sollte

Geänderter Text

(21) Die Ausweitung von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps sollte

erleichtert werden. Es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Träger von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps dabei zu unterstützen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien mit der Förderung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Programme in den Bereichen Migration, Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft, Gesundheit und Kultur zu entwickeln.

erleichtert werden. **Zugleich müssen potenzielle Begünstigte ordnungsgemäß und laufend über solche Möglichkeiten informiert werden.** Es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Träger von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps dabei zu unterstützen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien mit der Förderung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Programme in den Bereichen Migration, Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft, Gesundheit und Kultur zu entwickeln.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Geänderter Text

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen **und nutzerfreundlichen** Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die am stärksten benachteiligten. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die am stärksten benachteiligten. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. ***Dementsprechend sollte im Rahmen der Überwachung des Programms darüber berichtet werden, inwieweit mit der Teilnahme das Ziel verwirklicht wird, der von Vielfalt gekennzeichneten Zusammensetzung der Gesellschaft im Hinblick auf Minderheiten, Befähigung und Behinderung, soziale bzw. finanzielle Benachteiligung und die regionale Herkunft der Mitglieder Rechnung zu tragen.*** Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte Sozialunternehmen gelten; sie sollten zur Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps ermutigt werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger, wahrgenommen werden.

Geänderter Text

(38) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler, **regionaler** und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte Sozialunternehmen gelten; sie sollten zur Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps ermutigt werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger, wahrgenommen werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise mit Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, in Partnerschaft eng zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise mit Nichtregierungsorganisationen, **Sozialunternehmen**, Jugendorganisationen und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, **einschließlich Freiwilligeninfrastrukturen und Unterstützungsagenturen wie Freiwilligenzentren**, in Partnerschaft eng zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte das Programm möglichst auf bestehende Verwaltungsmechanismen zurückgreifen. Die Durchführung des Programms sollte daher bestehenden Strukturen anvertraut werden, nämlich der Kommission und den nationalen Agenturen, die mit der Durchführung der in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen betraut wurden. Die Kommission sollte regelmäßig die wichtigsten Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, zur Umsetzung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps konsultieren.

Geänderter Text

(41) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte das Programm möglichst auf bestehende Verwaltungsmechanismen zurückgreifen. Die Durchführung des Programms sollte daher bestehenden Strukturen anvertraut werden, nämlich der Kommission und den nationalen Agenturen, die mit der Durchführung der in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen betraut wurden. Die Kommission sollte regelmäßig die wichtigsten Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, zur Umsetzung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps konsultieren **und sie aktiv bei der Entscheidungsfindung einbeziehen.**

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „Freiwilliger“ eine Person, die sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und aus eigenem freien Willen Tätigkeiten zugunsten der Gesellschaft nachgeht;

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) „Solidaritätsprojekt“ eine unbezahlte inländische solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, die von einer Gruppe aus mindestens fünf Mitgliedern

(9) „Solidaritätsprojekt“ eine unbezahlte inländische **oder grenzüberschreitende** solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, die von einer

des Europäischen Solidaritätskorps durchgeführt wird und die darauf ausgerichtet ist, bedeutende Herausforderungen innerhalb der Gemeinschaften der Mitglieder zu bewältigen, zugleich aber auch einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweist;

Gruppe aus mindestens fünf Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps **oder einer teilnehmenden Organisation** durchgeführt wird und die darauf ausgerichtet ist, bedeutende Herausforderungen innerhalb der Gemeinschaften der Mitglieder zu bewältigen, zugleich aber auch einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweist;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern **und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.**

Geänderter Text

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche **und inklusive** Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt – **wobei der Schwerpunkt auf Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern liegen sollte** – einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre **Kenntnisse und** Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) ihres Ansatzes zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund;

Geänderter Text

(d) ihres **inklusive** Ansatzes zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund **und aus benachteiligten Verhältnissen, einschließlich derjenigen, die bei der uneingeschränkten Teilnahme an dem**

Programm mit Hindernissen konfrontiert sind;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen, einschließlich Schulungen, sprachlicher Unterstützung, Zusatzversicherungen, Unterstützung vor bzw. nach der solidarischen Tätigkeit sowie der weiteren Nutzung des Youthpass, in dem die während der solidarischen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen für die Mitglieder benannt und dokumentiert werden, sowie Kapazitätsaufbau und administrative Unterstützung der teilnehmenden Organisationen;

Geänderter Text

(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität **und Zugänglichkeit** der Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen, einschließlich Schulungen, sprachlicher Unterstützung, Zusatzversicherungen, Unterstützung vor bzw. nach der solidarischen Tätigkeit sowie der weiteren Nutzung des Youthpass, in dem die während der solidarischen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen für die Mitglieder benannt und dokumentiert werden, sowie Kapazitätsaufbau und administrative Unterstützung der teilnehmenden Organisationen;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Maßnahmen zur Förderung von sozialer Inklusion und Chancengleichheit;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a

Geänderter Text

1. Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a **legen**

umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, dürfen nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen treten, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

den Schwerpunkt und haben eindeutige Auswirkungen auf den ermittelten Bedarf der jeweiligen Gemeinschaft, umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, dürfen nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen treten, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten. Mit einer derartigen Vereinbarung wird ein angemessener rechtlicher und sozialer Schutz des Mitglieds sichergestellt. Die Teilnehmer an Freiwilligentätigkeiten werden für die ihnen durch diese Tätigkeit entstehenden Kosten in angemessenem Umfang entschädigt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es wird bevorzugt auf die vereinfachte Kostenoption zurückgegriffen, um die Anforderungen für die Begünstigten zu vereinfachen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Durchführung dieser Verordnung fördern die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere Teilnahmeländer soziale Inklusion und Gleichberechtigung beim Zugang, einschließlich der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird **regelmäßig** überprüft und kann widerrufen werden.

Geänderter Text

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird **mindestens alle vier Jahre** überprüft und kann **im Fall von Missbrauch** widerrufen werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung. Ihr wird eine abschließende Evaluierung des Vorläuferprogramms beigefügt.

Geänderter Text

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung. Ihr wird eine abschließende Evaluierung des Vorläuferprogramms beigefügt.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und angemessene gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von

Geänderter Text

1. Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch **rechtzeitige**, kohärente, wirksame und angemessene gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von

Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.

Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Geänderter Text

2. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die **Zielgruppe, die Programmdauer, die** Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine schlüssige Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land.

Geänderter Text

3. Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine schlüssige Strategie für eine wirksame **Informations- und** Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung **gegenüber allen potenziellen Begünstigten** und die Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in

ihrem Land.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die internen Kontrollnormen für die betreffende nationale Agentur sowie die Regeln für die Verwaltung der Unionsmittel zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festlegt;

Geänderter Text

(a) die internen Kontrollnormen für die betreffende nationale Agentur sowie die Regeln für die Verwaltung der Unionsmittel zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festlegt, **wobei die Vereinfachungsanforderungen berücksichtigt und deshalb den teilnehmenden Organisationen keine zusätzlichen Lasten auferlegt werden sollten**;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel [127] der Haushaltsordnung.

Geänderter Text

1. Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel [127] der Haushaltsordnung; **diese Prüfungen müssen in allen Mitgliedstaaten anhand der gleichen Kriterien durchgeführt werden.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten, mit deren Verwaltung die Agenturen betraut wurden. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der **relevanten** Unionsvorschriften verwendet werden.

Geänderter Text

2. Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten, mit deren Verwaltung die Agenturen betraut wurden. Diese Kontrollen **sind verhältnismäßig und angemessen und** bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der **anwendbaren** Unionsvorschriften verwendet werden.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Anteil der Mitglieder aus einem Umfeld, in dem geringere Chancen vorherrschen, **und**

(b) Anteil der Mitglieder aus einem Umfeld, in dem geringere Chancen vorherrschen,

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) prozentuale Anteile in Bezug auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Minderheiten, Befähigung oder Behinderung sowie die regionale Herkunft der Mitglieder.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 2.7.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 2.7.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ivana Maletić 20.6.2018
Prüfung im Ausschuss	21.11.2018
Datum der Annahme	17.1.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 –: 1 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Franc Bogovič, Rosa D'Amato, Tamás Deutsch, Aleksander Gabelic, Iratxe García Pérez, Michela Giuffrida, Krzysztof Hetman, Marc Joulaud, Sławomir Kłosowski, Constanze Krehl, Louis-Joseph Manscour, Martina Michels, Iskra Mihaylova, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Konstantinos Papadakis, Mirosław Piotrowski, Stanislav Polčák, Liliana Rodrigues, Fernando Ruas, Monika Smolková, Ruža Tomašić, Ramón Luis Valcárcel Siso, Monika Vana, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij, Derek Vaughan, Kerstin Westphal, Joachim Zeller
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ivana Maletić, Bronis Ropè, Maria Gabriela Zoană, Damiano Zoffoli

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

28	+
ALDE	Iskra Mihaylova, Matthijs van Miltenburg
ECR	Sławomir Kłosowski, Mirosław Piotrowski, Ruža Tomašić
PPE	Pascal Arimont, Franc Bogovič, Tamás Deutsch, Krzysztof Hetman, Marc Joulaud, Ivana Maletić, Lambert van Nistelrooij, Andrey Novakov, Stanislav Polčák, Fernando Ruas, Ramón Luis Valcárcel Siso, Joachim Zeller
S&D	Aleksander Gabelic, Iratxe García Pérez, Michela Giuffrida, Constanze Krehl, Louis-Joseph Manscour, Liliana Rodrigues, Monika Smolková, Derek Vaughan, Kerstin Westphal, Maria Gabriela Zoană, Damiano Zoffoli

1	-
NI	Konstantinos Papadakis

5	0
EFDD	Rosa D'Amato
GUE/NGL	Martina Michels, Younous Omarjee
VERTS/ALE	Bronis Ropè, Monika Vana

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	11.6.2018			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 2.7.2018			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 2.7.2018	BUDG 2.7.2018	EMPL 2.7.2018	ENVI 2.7.2018
	REGI 2.7.2018			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 21.6.2018			
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 5.7.2018	EMPL 5.7.2018		
Berichterstatter Datum der Benennung	Michaela Šojdrová 1.6.2018			
Prüfung im Ausschuss	10.10.2018			
Datum der Annahme	4.2.2019			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	14 1 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dominique Bilde, Andrea Bocskor, Silvia Costa, María Teresa Giménez Barbat, Petra Kammerevert, Rupert Matthews, Luigi Morgano, Michaela Šojdrová, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Julie Ward, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Norbert Erdős, Romeo Franz, Dietmar Köster			
Datum der Einreichung	15.2.2019			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

14	+
ALDE	María Teresa Giménez Barbat
PPE	Andrea Boeskor, Norbert Erdős, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver
S&D	Silvia Costa, Petra Kammerevert, Dietmar Köster, Luigi Morgano, Julie Ward
VERTS/ALE	Romeo Franz, Helga Trüpel

1	-
ENF	Dominique Bilde

1	0
ECR	Rupert Matthews

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung